

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	6 (1857)
Heft:	3
Rubrik:	Rechtsgesetzgebung von 1856

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsgesetzgebung von 1856.

A. Allgemeines.

Gesetz (von Aargau) über die amtlichen Bekanntma-
chungen. Vom 26. Wintermonat. — (Gesetzesblatt III. 54.)

— bestimmt auch ferner zur verbindlichen Bekanntmachung der Erlasse der gesetzgebenden, vollziehenden, richterlichen und Gemeindsbehörden sowie der Beamten des Kantons das Amts- oder das Gesetzesblatt. Dem Gesetzesblatt sind zugewiesen Gesetze, Concordate, Staatsverträge, sowie Decrete und Regierungsverordnungen allgemeinen, bleibenden Inhalts.

Die öffentliche Verlesung geschieht nur auf ausdrückliche Verordnung der Regierung von den Kanzeln, sonst aber erst nach aufgehobenem sonntäglichen Pfarrgottesdienst und nicht durch den Geistlichen.

B. Civilrecht.

Personen- und Familienrecht.

*Instruction (de la direction de justice du cant. de Vaud) pour la
tenue des registres d'état civil. Du 16 Décembre. — (Recueil des lois,
III. 312 s.)*

Weisung an die Geistlichen und die andern Inhaber von Civilstandsacten zu Berichtigung bemerkter Gebrechen in der bisherigen Führung. Da dieselben nur Ausführung der allerwärts geltenden Regeln bezwecken, ist hier Specielles nicht anzuführen. Bei Entwerfung einer Verordnung über Führung von Civilstandsacten kann aus dieser Weisung viel Dienliches zur Ergänzung gezogen werden.

*Arrêt (du c. d'état de Neuchâtel) modifiant l'art. 39 de l'arrêté du 3
10 fevr. 1854 en ce qui concerne la copie des registres de l'état civil.
Du 15 Février. — (s. off. n. 8.)*

Die den Gemeinden bestimmten Abschriften der Civilstandsacten bedürfen auch ferner notarialischer Legalisation, folglich auch Verifikation, können aber durch Angestellte der Gemeinde gefertigt werden.

4. Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und H. M. der Königin des vereinigten Königreichs von England und Irland. Vom 2. Februar. — (Amtliche Sammlung der Bundesgesetze. V. 209 f.)

Bestimmungen über Niederlassung, Erwerbung von Eigenthum, Geschäftsbetreibung, Anwendbarkeit der Strafgesetze und des Policeiverfahrens (nur auf schriftlichen Befehl der zuständigen Behörde), Zutritt zu den Gerichten, Gleichstellung in Abgaben, Gefällen und Abzügen und Ernennung von Consuln. (Jeder der contrahirenden Theile kann, je nachdem er es für geeignet erachtet, bestimmte Pläne vorbehalten, welche zu Consularstühlen durch den andern nicht bezeichnet werden dürfen.) Dauer 10 Jahre. In der Fassung ist einige mehrere Zurückhaltung als in dem Vertrag mit Nordamerika unverkennbar.

5. Bundesbeschluß betreffend die Rechtsverhältnisse der schweizerischen Israeliten. Vom 24. Herbstmonat. — (Amtliche Sammlung V. 406 f.)

Derselbe betrifft den Verkehr der Israeliten. Da diese nicht unter dem Schutz des § 48 der Bundesverfassung stehen, so wurde bekanntlich vielfach auch schweizerisch verbürgerten Israeliten (Aargauern) der Verkehr mehrfach erschwert. Dieser Beschluss unterstellt sie aber den Bestimmungen der §§ 29 u. 42 (Bundesverf.) in dem Sinne, daß den schweizerischen Israeliten gleich wie andern Schweizerbürgern das Recht des freien Kaufs und Verkaufs der im § 29 bezeichneten Gegenstände zustehe und dieselben zu Ausübung der politischen Rechte im Heimaths- beziehungsweise im Niederlassungskanton befugt seien.

6. Ehegesetz (des Landrats von Uri). Vom 29. October. — (Beilage zum Amtsbl.)

1. Ehehinderungsgründe zu Vermeidung leichtsinniger Verbindung, mit besonderer Beschränkung zu Gunsten arbeitsamer Armer (Dienstboten, Gesellen u. s. w.). 2. Verfahren bei Zweifeln der angegangenen Geistlichen. 3. Straferhöhung gegen Abgewiesene, bei Geburt außerehelicher Kinder. 4. Verbot der Einsegnung Fremder und Niedergelassener ohne obrigkeitliche Bewilligung. 5. Unwirksamkeit der auswärts ohne Bewilligung des heimathlichen (urnerschen) Ortsgeistlichen und Gemeinderathes geschlossenen Ehen. 6. Verbot eigenmächtiger Absonderung.

Von besonderer Bedeutung sind die unter 1 und 6 aufgenommenen Bestimmungen: 1. Es sind von der Einsegnung ausgeschlossen: a. Leute, die einen niedersichen und sittenlosen Wandel führen oder die in solcher Armut sich befinden, daß sie sich selbst

kaum den nöthigen Unterhalt zu verschaffen im Stande sind; b. ganz blödsinnige, tölpel- und krüppelhafte Leute, die ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen in physischer und moralischer Beziehung unfähig wären; c. Verwittwete, die im früheren Ehestand ihre Kinder verwahrloset und sich untauglich gezeigt, selbe zu ernähren und zu erziehen; d. Leute, denen auf Verlangen nachgewiesen werden kann, oder von denen es sonst notorisch bekannt ist, daß sie innerst den jetzt abgewichenen 5 Jahren dem (ohnehin verbotenen) Gassenbettel nachgegangen oder daß sie während dieser Zeit Unterstützung durch die Armenpfleger oder gesetzliche Steuerlisten bezogen haben, außer im Falle daß sie wieder ein erforderliches Vermögen besitzen oder durch Arbeitsamkeit oder durch rechtschaffenes, beflissenes Betragen sich wieder erschwungen haben; e. Leute, die seit ihrem sechzehnten Altersjahre Unterstützung der Armenpflege bezogen und dieselbe nicht wieder erstattet haben; f. bereits Berechlichte, falls nicht von competenter Stelle die Ehe richtig erklärt wurde. — 6. Wenn von einem der Ehegatten oder dem betreffenden Pfarrer über eigenmächtige Trennung einer Ehe Klage geführt wird, so sollen die Berreffenden durch den Dibeesanrath nöthigenfalls mit Beihilfe der Policeigewalt, zur Vereinigung angehalten und im Weigerungsfalle zu angemessener Ahndung dem Strafrichter überwiesen werden.

Kreisschreiben des Justizdirektors (des Kanton Aargau)⁷ an die Gemeinderäthe betreffend Eheeinspruch. Vom 20. October. — (Gesetzesblatt III. 44.)

Rüge an die Gemeinderäthe, welche statt die Bekündung der Ehe abzuwarten und dann ihren Einspruch einzulegen, die Annahme der Gebühren, ohne deren Ablieferungsberechtigung die Geistlichen nicht verkünden dürfen, weigern und so die Bekündung hindern.

Decreto legislativo (d. c. Ticino) conc. Riforme del codice civile e al titolo della Cittadinanza. Del 31 maggio. (sogl. off. n. 25.)

Die Tessinerin, wenn sie nach auswärtiger kinderlos gebliebener Ehe im Kanton ihren Wittwensitz behält oder aufschlägt, erhält ihr Bürgerrecht wieder.

Geistliche einer säcularisierten Stiftung gelten bürgerlich Nichtgeistlichen gleich, so lange sie in dem Stande bleiben, in dem sie im Zeitpunkt der Auflösung sich befinden.

Beschluß (des dreifachen Rathes von Obwalden) betreffend⁸ die Frage, ob Frauen bei Lebzeiten ihrer getrennt von ihnen lebenden Ehemänner das Corporationsgut mitzubenuhen berechtigt seien. Vom 2. April. (Amtsblatt S. 67.)

Die Beantwortung unterscheidet die Fälle. 1. Wenn eine Frau den Beweis des auf ihre Rechnung gestellten eigenen Haushaltes

zu leisten „und sich über die Erfüllung der übrigen Requisite (?) auszuweisen“ vermag, ist im Weigerungsfalle der Corporation der Entscheid über das Mitbenutzungsrecht den Gerichten anheimgestellt; 2. für (nicht bezeichnete) besondere Verumständungen dem billigen Ermessen der Corporationen; 3. im Allgemeinen aber wird die Frage verneint.

Die Motive bezeichnen solche Fragesfälle als selten und die durchschneidende Entscheidung bei der Autonomie der Corporationsgemeinden als unzulässig.

- 10** Erklärung (des großen Rathes von Appenzell A. R.) betreffend die Ablieferung von Frauengut außer den Kanton. Vom 23. April. — (Appenzell. Amtsblatt. Jahrg. 1855/1856. S. 246 f.)

Durch Uebereinkunft vom 23. Juni 1823 waren Appenzell A. R. und St. Gallen darüber einig geworden, Frauengut ihrer Angehörigen gegenseitig frei, jedoch immer durch Vermittlung der betreffenden Gemeindebehörden des Ausgangs- und Empfangsortes abzuliefern. Bei Anlaß des Concurses eines im Kanton St. Gallen niedergelassenen Appenzellers hatte aber die Heimathbehörde des verauffallten Ehemannes geweigert, Frauengut in die Massa abzuliefern, das unter ihrer vormundshaftlichen Aufsicht verwaltet lag. Darauf als Repressalie Kündigung der Uebereinkunft seitens St. Gallen (St. Gall. Gesetzsammlung XIII. 255 f.). In Erwiderung dieser Kündigung erklärt Appenzell A. R. in gut eidgenössischer Weise, auch ferner das bisherige Verfahren seinerseits gegenüber St. Gallen aufrechtzuhalten, wie es denn überall beobachtet, wo Frauengut in andere Gemeinden und außer Land geht. (Vgl. Verfassung, Gesetze und Verordnungen des Kant. Appenzell A. R. 1854. S. 424.)

- 11** Gesetz (des gr. R. v. Luzern) über das Armenwesen. Vom 5. Christmonat 1856, in Kraft mit dem 8. Hornung 1857. (Gesetze, Decrete und Verordnungen III. 83 f.)

Wichtig wegen der Verpflichtung der Verwandtschaft und der Heimathsgemeinden zur Armenunterstützung. Diese Beiträge sind nach Art und Nähe der Verwandtschaft, Zahl der gleich nahen Verwandten, Vermögensverhältnis und Bedürfnis in Maximumansätzen festgestellt. Unterhalt der Eltern durch die Töchter besteht nur, so lange dieselben ledig sind; Unterhaltpflicht der Kinder durch die Mutter aber auch, sofern sie außerhalb der Gemeinde in zweite Ehe tritt, in welchem Falle sie kann angehalten werden, zu Sicherung dieser Pflicht bis an Fr. 2000, wenn diese Summe nicht die Hälfte ihres Vermögens übersteigt, in der heimathlichen Depositalcasse zu hinterlassen. Großeltern und Großkinder sind nur in väterlicher Auseinandersetzung gegenseitig verpflichtet, weil nur so erbfähig; und auch

das nur, falls nicht ein bestimmtes Maß von Beitrag an den näheren Grad erforderlich ist. In Weigerungsfällen entscheidet nach Anhörung der Partheien der Regierungsrath. — Soweit die Verwandten unfähig zu Unterstützung, tritt die Gemeinde ein. — Unterstützte stehen den Beitragenden gegenüber, ausgenommen Minderjährige gegen Eltern in Restitutionspflicht, wenn sie wieder zu Vermögen kommen. Streitigkeiten über den Umfang der Rückerstattungspflicht entscheidet die Administrativbehörde; Ansände über den Umfang des Bezogenen der Civilrichter. — Armensteuerpflchtige, welche die nöthigen moralischen Eigenschaften haben und in der Gemeinde wohnen, wo einzutheilende Kinder heimathrechig, sind verpflichtet, Verdingkinder in Pflege zu nehmen. Absteigerungen derselben sind gesetzlich untersagt.

Da seit Jahren die Verwaltungsberichte der Regierung wie des Obergerichtes in diesem Kanton zurückgeblieben sind, so ist es unmöglich, die Gründe dieses Gesetzes und seinen Werth genügend zu beurtheilen.

Circulaire (du c. d'état de Vaud) touchant la mise en exécution de la loi sur les enfants naturels. Du 12 Février. — (Recueil des lois. LIII. 24 s.)

Aufträge und Weisungen

1. an die Regierungstatthalter, darüber zu wachen, daß Kinder fremder Väter nach deren freier Anerkennung, oder fremder Mütter in der Heimath derselben eingeschrieben werden.
2. an die Friedensrichter,
 - a. jede Vaterschaftsanerkennung eines Fremden unmittelbar an die Justizdirektion einzusenden;
 - b. darauf zu achten, daß solche Anerkennungen, falls sie von Nichtschweizern oder Nichtfranzosen herrühren, nie in die Civilstandsbücher aufzunehmen, sondern erst dann am Rande anzumerken, wenn Gewißheit bestehe, daß die heimathliche Regierung des Vaters diese Anerkennung gültig erachte.
 - c. bei den Hebammen dahin zu wirken, daß unfehlbar jede Geburt unehelicher Kinder angemeldet werde.
3. an die Gemeinden, sorgfältig zu verhüten, daß unehelichen Kinder Aufenthalt gestattet werde, die nicht mit regelmäßigen Papieren darthun können, daß sie in der Heimath von Vater oder Mutter Anerkennung gewährtigen können, unter Verantwortlichkeitserklärung der betreffenden Gemeinde für Unterlassung der Einsendung solcher Schriften an die Justizdirektion zur Prüfung.
4. an die sämtlichen Geistlichen und Civilstandsbeamten, zu Formulirung der Aufzeichnungen und Aussertigungen bei unehelichen Vätern schweizerischen Ursprungs und zu Verhütung

von Versehen bei Bezeichnung der Herkunft von fremden Vätern oder Müttern, endlich zu Feststellung des Verfahrens bei Legitimation durch nachfolgende Ehe.

- 13 Circular (der Standesanzlei Nidwalden) bezüglich Paternitätsklagen hiesiger Weibspersonen gegen Angehörige von Obwalden. Vom 29. September. — (Amtsblatt S. 243 f.)

Paternitätsklagen wurden in Nidwalden bisher auch gegen auswärtige Angeklagte von den Kantonsbehörden abgenommen und der auswärtigen Behörde übermittelt und, wie dieses Circular behauptet, stets anerkannt. Begreifliche Gründe führten die Anzeigen von Obwalden herbei, daß es den (Kostspieligern) Weg unmittelbarer Anzeige der Mütter an die Obwaldnerbehörde vorziehe. Die vorliegende Erklärung der Standesanzlei beauftragt nun die betreffenden inländischen Behörden mit Einhaltung des Gegenrechts.

- 14 Decreto (d. c. di stato d. c. Ticino) sull'allontanamento del cantone dei forestieri che contraggono matrimonio all'estero con donne ticinesi. Del 29 agosto. — (f. off. n. 36.)

ordnet die Entfernung derjenigen Fremden aus dem Kanton Tessin an, welche ohne Wissen und Willen der Staatsbehörde zum Zweck der Einsegnung mit Tessinerinnen sich außer Landes begeben haben, während nach dem Gesetz zu der staatsrätlichen Einwilligung in solche Ehen vorherige genügende Verbürgung zu Gunsten des Fremden erforderlich wäre. — Civilrechtlich wichtig ist aber vorzüglich die Ungültigerklärung solcher Ehen.

- 15 Gesetz (von Appenzell F. Rh.) über das Vormundschaftswesen. Vom 31. März. (Bes. Publ.)

Der Staat übt die Aufsicht durch einen Vogteirath. Die Rechnungen werden auf der Ganzlei durch einen dazu besonders bestellten Landesbeamten alle zwei Jahre abgenommen. Maßregeln zwischen den Sitzungen des Vogteiraths erledigt der regierende Landammann.

Der Vogteirath ernennt (und entläßt) die Vögte (auf Anzeige), entscheidet nach Umständen in allen wichtigen Verwaltungshandlungen und in allen Klagen zwischen Vöglingen und Vögten.

Bevoigtet werden Minderjährige (M. 22 F. W. 26 F.), Verschwender, Verwaltungsunfähige, unbekannt Landesabwesende, Ehefrauen Verauffällter und Bevogtigter oder auch solche Ehemänner, deren Pflichterfüllung nicht ausreicht oder Vernachlässigung bezeugt.

— Die Staatsbevogtigung hört mit Wegfallen ihres Grundes durch Spruch des Vogteirathes auf.

Verpflichtet sind zur Uebernahme zunächst die Verwandten, so dann Hauptleut und Räthe der betreffenden Rhoden. Die Mutter erhält nach des Vaters Tod nicht die Vormundschaft; selbst der

Vater nicht, wenn die Verwandtschaft lieber das Vermögen unter Vogtsschutz stellt. — Befreit ist eine Zahl von Beamtungen. Die Pflicht dauert zwei Jahre.

Bei Übernahme wird das ganze Vermögen mit allen Neben-umständen in das Vogteibuch aufgezeichnet. Ebenso jede Verfügung, für welche der Vormund Bewilligung bedarf. Die Sicherung besteht in 2jähriger Rechnungsabnahme, jeweiliger Vorweisung der Titel und dem Privilegium des Vogtkinderguts. Hieron handeln die nachfolgenden §§ 15 und 16. „Das in das Vogteibuch eingetragene Vermögen bildet das im Artikel 10 des Fallimentsrechts als privilegierte Schuldforderungen bezeichnete Vogtkindergut, und jede Veränderung, die damit vorgenommen wird, sei es durch Kauf, Verkauf oder Tausch oder durch anderweitige Anlegung von baarem Geld oder sogenannter Hauptmannswaar, muß wieder im Vogteibuch vorgemerkt werden, worauf bei Abnahme der Rechnung Bedacht zu nehmen ist. Zur Gültigkeit einer solchen Veränderung ist überdem erforderlich, daß sie nicht im eigenen Interesse des Vogtes oder eines Dritten geschehen sei. In Konkursfällen ist das Vogtkindergut dann privilegiert, wann seit der Einschreibung in das Vogteibuch sowohl, als seit der vom Vogteirath ausgegangenen oder von ihm bestätigten Bevogtigung ein Monat verflossen ist. — Forderungen des Vogtes an einen Dritten, herrührend von verkauftem oder vertauschtem Vieh oder anderer Fahrhabe, können nicht durch Einschreiben in das Vogteibuch privilegiert werden, wenn damit nur die Sicherung der Interessen des Vogtes oder eines Dritten bezweckt wurde, sondern unbedingt privilegiert werden solche Forderungen dadurch nur, wenn nachweislich ist, daß die verkauften oder vertauschten Gegenstände wirklich zum Vermögen des betreffenden Vögtlings gehört haben, und in jedem Fall muß von einer solchen Einschreibung dem betreffenden Schuldner Kenntniß gegeben werden.“

Für Fahrlässigkeit und Vermögensverminderungen haftet der Vogt ein Jahr lang über die Dauer seiner Verwaltung.

Bekanntmachung (des R. von Thurgau) betreffend 16 Erwerbung oder Veräußerung von Liegenschaften für Bevormundete. Vom 19. April. — (Amtsbl. S. 177 f.)

Solcher Verkauf bedarf nur dann noch der Regierungs-Genehmigung, wenn bei dem Waisenamt über seine Statthaftigkeit Streit ist, sonst nur derjenigen des Bezirksrathes. Diese Bestimmung (§ 81) des Vormundschaftgesetzes vom 13. März 1851 wird hier in Erinnerung gebracht.

Gesetz (der Landsgemeinde von Glarus) betreffend die 17 Handelsbetreibung bevogter Personen. Landsgemeindetag d. 9. (Amtliche Sammlung I. 56 f.)

Solche Betreibung sieht voraus: 1. Oberjährigkeit (Urtheilsfähigkeit) des Mündels, 2. Einverständniß des Vormundes und Anhörung der Verwandten, 3. Genehmigung des Waisenrathes, bei Weigerung letzterer Zug an die Standescommission. Folge ist Haftbarkeit für alle Verpflichtungen, Folge eigenmächtiger Gewerbsbetreibung Ungültigkeit der Geschäfte und Criminalisirung des Mündels, der sich für handlungsfähig ausgab. Ebenso gilt als haftbar Vater oder Ehemann, welche Söhne oder Frau ein Gewerbe betreiben lassen, ohne ausdrücklich seinen Gegenwillen auszusprechen. — Auf oder ohne Antrag kann der Waisenrath ertheilte Ermächtigung zur Gewerbsbetreibung zurückziehen. Von einem Weiterzug an die Standescommission spricht das Gesetz in diesem Fall nicht.

18 Verordnung (des N. von Zürich) betreffend die Kautionsleistung für die Verwaltung der Gemeindegüter und Sekundarschulgüter. Vom 19. April. (Amtsblatt S. 206.)

19 Verordnung (des N. von Zürich) betreffend das Rechnungswesen in den Gemeinden. Vom 26. April. (Amtsblatt S. 207.)

20 Verordnung (des N. von Zürich) über die Bürgerrechtserwerbung von Kantonsfremden. Vom 10. Mai. (Amtsblatt S. 228.)

— Alles Vollziehungsverordnungen zu dem neuen Gemeindegesetz vom 20. Juni 1855, wodurch die Formalien in den bezeichneten Beziehungen auf Grundlage des Gesetzes näher regulirt werden.

21 Beschuß (des kl. Rathes von St. Gallen) betreffend die örtlichen Corporationen und Reglemente. Vom 16. Januar. — (Gesetzsammlung XIII. 225 f.)

Ein Kreisschreiben vom 26. März 1834 hatte die Genehmigung der ökonomischen Statuten von Ortsgenossenschaften abgelehnt, in der Begründung, es haben dieselben und ihre Güter durchweg die Natur von Privatvereinen und Privateigenthum. „Seitherige vielfache Untersuchungen und geschichtliche Nachforschungen“ sollen aber nun darthun, daß dieses Eigenthum ein untheilbar erklärt, für gemeinsame, bleibende Zwecke bestimmtes „Gut bilden und sie demnach unter „die Aufsicht des Staates“ zu stellen und vor Vertheilung an die Anteilhaber zu schützen seien, so jedoch, daß solchen Genossenschaften die Organisation und Verwaltung nach bisherigen Uebungen und örtlichen Verhältnissen unter Sanction des kleinen Rathes „überlassen bleiben“ mag. Zimmerhin wird jenes Kreisschreiben außer Kraft erklärt und der kleine Rath behält sich vor, zu untersuchen, welche dieser Genossenschaften ihre Reglemente zur Sanction einzureichen haben.

Damit ist in Verbindung zu sehen:

Vollziehungsverordnung (des N.N. von St. Gallen) betreffend den Art. 11 des Gesetzes über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Confessionen vom 16. August 1855. Vom 14. März. — (Gesetzsammlung XIII. 251 f.)

— wonach die Aufsicht über den Organismus, das Verwaltungs-, Rechnungs- und Steuerwesen der Kirchen- und Schulgenossenschaften, der Pfründen und frommen Stiftungen in den Gemeinden von den Staatsbehörden ausgeübt wird (§ 1) und den Kirchen- und Schulgenossenschaften „alle andern Genossenschaften, welche zu Kirchen- und Schulzwecken besonderes Eigenthum besitzen, gleichgestellt sind“ (§ 2) und den confessionellen Oberbehörden darum ihre besondern Competenzen genau begrenzt werden können.

Verordnung (des N.N. von St. Gallen) betreffend das Verwaltungswesen örtlicher Corporationen. Vom 5. December. — (ib. 461 f.)

Die Corporationen sind für die Erhaltung ihres Vermögens und Sicherheit der Anlagen daraus verantwortlich. Beschlüsse über Kauf und Abtausch von Liegenschaften bedürfen zur Gültigkeit der Bewilligung der Regierung. Jährlich haben die Corporationen an den Regierungsrath Rechnung zu legen, der sich bei Wahrnehmung von Nebelsständen in der Verwaltung seine Verfügungen vorbehält.

Organisches Statut (für den Kant. Glarus) zur Regelung der Verhältnisse der confessionellen Fonds. Landsgemeindetag 1856. — (Amtliche Sammlung I. 58 f.)

Vorbereitung zu einem Gesetz über Verwaltung und Verwendung der Fonds für den katholischen und reformirten Landestheil. Das Statut ordnet die Aufstellung der Behörden an, die dieses Gesetz entwerfen sollen.

Sachenrecht.

Loi (de Genève) sur une modification à l'art. 65 de la loi sur le cadastre. Du 18 Juin. — (f. d'avis n. 78. Mémorial du gr. cons. 1854/55. p. 719 s. 973 s. 1855/56. p. 1552 s. 1565 s. 1593 s.)

Bisher wurde dem Catastergesetz zufolge (vom 1. Febr. 1841) bei jeder Erbschaft der Übergang des Eigenthums zuerst auf die Gesamtheit mehrerer Erben (wo solche sind) in Cataster- und Steuerrödeln vorgemerkt und sodann überdies der weitere Übergang auf die Miterben, nach vorgenommener Theilung unter ihnen. Die dadurch entstehende Weitläufigkeit und die Kostbarkeit dieses Verfahrens mußte um so mehr auffallen, als die Handänderungsgebühr

vom Staat nur von der letzterwähnten Uebertragung bezogen wurde, nicht von ersterer. Auf eine Darlegung des Notars Demole gestützt, trug der Steuerbezüger Darier auf Vereinfachung des Verfahrens an, welches nun dahin festgestellt ist, daß nun in den Cataster und das Steuerbuch nur dann die Uebertragung an die Gesamtheit der mehrern Miterben eingetragen wird, wenn diese erklären, vorläufig in der Gemeinschaft des Eigenthums an dem betreffenden Grundstück bleiben zu wollen, oder wenn sie nicht unter sich theilen, sondern an Dritte veräußern.

- 26** *Loi (du c. de Vaud) sur la révision annuelle du cadastre en ce qui concerne les bâtimens. Du 6 Décembre. — (Recueil des lois LIII. 298 s.)*

Da der Cataster im Kanton Waadt zunächst nur auf die Abgaben und die Brandassuranz Bezug hat, folglich zunächst administrative Zwecke erfüllt und nur sehr mittelbar mit dem Pfandrecht in Verbindung steht, berühren auch die vorliegenden Bestimmungen das Pfandrecht weniger, als etwa das Eigenthum, insofern darin dem Eigenthümer, und nur ihm, Einwendungen gegen die Anschläge eröffnet sind.

- 27** *Décret (du gr. c. de Fribourg) sur la taxation des bâtimens pour le cadastre foncier. Du 20 Mai. — (Bulletin off. XXX. 31 s.)*
Ebenfalls zunächst in das Verwaltungsgebiet fallend.

- 28** *Verordnung (des N.N. von Bern) über die Zufertigung von Liegenschaften auf bloße Offenkunde an Gemeinden und Gemeindecorporationen. Vom 23. Juni. — (Gesetze, Dekrete und Verordnungen d. L. G. S. 73 f.)*

Das Civilgesetz von Bern hatte den Liegenschaftsübergang an die Fertigung geknüpft und zwar nach Vorgang eines Dekrets vom 24. Dec. 1803, welches die seit Jahrhunderten fallen gelassene Auffassung wieder einführte und mit dieser Fertigung einen Gerichtsausschuss beauftragte. Natürlich mußte das Eigenthum derjenigen, welche diese Art des Erwerbs aber nun nicht für sich anführen konnten, ebenfalls Schutz finden und der § 438 C.G. ließ unter gewissen Voraussetzungen zu Gunsten solcher die Fertigung „auf Offenkunde“ (die sog. Vorfertigung) zu, sobald ihr Eigenthum in Bewegung gerieth. Daß bei solchen Uebertragungen die Rechte Dritter leicht betheiligt werden konnten und dann Zweifel über den Vorgang solcher Rechte entstanden, ist klar und daher ebenso einleuchtend, daß bei derartigen Fertigungen eine vorherige Ausschreibung von 14 Tagen behufs Anmeldung von Einsprachen notwendig wurde. Weniger einleuchtend ist die Beschränkung dieses Erfordernisses blos auf die Fälle, da Gemeinden oder Gemeindecorporationen Grundeigenthum zugefertigt werden soll. Ebenso wenig ist klar,

warum diese 14tägige Meldungsfrist nur als Regel gilt und warum Acte in Betreff der betr. Grundstücke, wenn sie in dem Grundbuch ordnungswidrig vor Beseitigung von Einsprachen aufgenommen werden, nur Anlaß zu persönlicher Verantwortlichkeit der Eintragen zu Folge haben und nicht einfach ungültig sind?

Concordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums. Vom 3. Christmonat. — (Amtliche Sammlung der Bundesgesetze V. 494 f. Vergl. diese Zeitschr. Bd. IV. (Gesetzgebung) n. 20.)

Demselben sind bis jetzt beigetreten Zürich, Bern, Uri, (beide) Unterwalden, Glarus, (beide) Basel, Schaffhausen, Appenzell I. N., Bündten, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf.

Gesetz (von Baselland) über die Gewässer und die Wasserbau-Police i. Vom 9. Juni. — (Amtsbl. I. 458 f.)

Bei der Schwierigkeit der wasserrechtlichen Verhältnisse ist jeder Versuch einer geschicklichen Lösung dem Prüfenden willkommen; aus der vorliegenden Arbeit ist aber für diese Schwierigkeit kein neues Licht zu gewinnen. Schon die Distinction zwischen öffentlichen und Privatgewässern, wonach zu erstern diejenigen gehören, „welche einen natürlichen und beständigen Lauf in den tiefsten Thalrinnen haben, zu letztern dagegen alle aus öffentlichen Gewässern durch künstliche Vorkehrungen oder Kanäle abgeleiteten,“ scheint uns den Begriff der erstern zu weit, der letztern zu eng zu fassen, was mit der überall sehr bemerkbaren Absicht zusammenhängt, die Regalität des Staats möglichst auszudehnen. Die weiteren Bestimmungen betreffen die Ausmarchung der Gewässer und technische Vorarbeiten dafür, Anlage, Correction und Unterhalt von Wasserbauten, endlich aber Gerichtsbarkeit und Execution in Wasserbausachen sowie die policeilichen Poenalien. — Bei notorischer Unmöglichkeit ist ein Grundstück um die Uferschuhlast den Betheiligten heimzuschlagen; für Arbeiten, die auch das öffentliche Interesse auf ihrer Seite haben, besteht ein Expropriationsrecht zu Gunsten der Unternehmer, dem Regierungsrath zuständig. Bei concedirten Gerechtigkeiten entscheiden die andern Wasserberechtigten und der Regierungsrath über die Zulässigkeit von Änderungen der Einlaufquantität. Aber wiefern der Regierungsrath? Giebt er bei Widerspruch der Ansichten den Ausschlag? — Weitgehend ist und ebenfalls sehr unbestimmt gehalten die Gestattung an die Pritschen- (Gewerbs-)besitzer, nach Gutdünken das Wasser zu industriellen oder agricolen Zwecken zu verwenden (also auch Färbereien oder Sägen zu errichten), die Räder zu mehren und zu mindern (also die Geschwindigkeit des Wasserlaufs zu ändern) und an der innern Construction ihres Gewerbes jede beliebige Änderung in hydrotechnischer Beziehung vorzunehmen oder die Natur des Gewerbes zu ändern, besondere Privatrechte

vorbehalten. Sind nun unter solchen Privatrechten specielle Gegenverträge oder alle Gegeninteressen verstanden? — Hinsichtlich des Antriebs ist bestimmt: Das bei Hochgewässern aufgefangene oder ans Land geschwemmte Holz und andere Gegenstände sollen 4 Wochen auf dem Platze liegen bleiben, wenn sich inner dieser Zeitfrist nicht der frühere Besitzer vorfindet und seine Eigenthumsrechte beweisen kann. Im Gegenfall gehört der Gegenstand dem Grundbesitzer, auf dessen Land er sich bei der Fluth abgesetzt hat. Ist der Gegenstand hingegen aufgefangen worden, so gehört er zur Hälfte dem Besitzer, auf dessen Land er liegt, und zur andern Hälfte demjenigen, welcher ihn aufgefangen hat. Fischereirecht und Kloßgerechtigkeit (auf dem Rhein mit Bauholz frei) bleiben durch das Gesetz unberührt.

31 Gesetz (von Aargau) über die Benutzung der Gewässer zu Betreibung von Wasserwerken. Vom 28. Hornung. — (Gesetzesblatt III. 39.)

32 Vollziehungsverordnung dazu. Vom 18. Herbstmonat. (ib.)

Dieses Gesetz enthält nicht sowohl die Entwicklung der über Wasserrecht geltenden Grundsätze, sondern es spricht einerseits die Hoheitsrechte des Staates zu Benutzung (soll wohl heißen: Benutzungconcession) der Gewässer behufs Betreibung von Wasserwerken aus und geht auf eine Vereinigung der bestehenden Wasserrechte aus. Zu Errichtung oder Erweiterung eines Wasserrechtes ist die Bewilligung der Regierung erforderlich, welche aber dem Inhaber weder eine Beeinträchtigung älterer und besserer Rechte Dritter, noch ein Einspruchsrecht gegen die Ertheilung weiterer Bewilligungen giebt. Dieser lehtere Satz kann zu vielerlei Bedenken Veranlassung geben, und diese Bedenken werden noch gemehrt durch die Vorstellung des ersten. Das weitere Gesetz betrifft die Bestimmungen über das Maß der Wasserrechtsgebühren und die erforderlichen jeder Ertheilung vorangehenden Untersuchungen. Dasselbe und Festsetzung von Meldungsfristen enthält die Verordnung.

33 Verordnung (des Obergerichtes von Zürich — im Einverständniß mit dem Regierungsrathe) betreffend das Verfahren bei Begehren um Ziehung einer Wasserleitung durch fremde Grundstücke nach Maßgabe der §§ 580 und 581 des privatrechtlichen Gesetzbuches. Vom 29. April. (Amtsblatt S. 216.)

Das privatrechtliche Gesetzbuch giebt dem Erwerber einer Brunnenquelle das Recht, von den Eigenthümern dazwischen liegender Grundstücke gegen volle Entschädigung den nöthigen Raum zur Anlegung

einer Brunnenleitung oder zur Ableitung des Wassers zu begehren; selbst zu Betreibung eines Wasserwerkes oder zur Wiesenwässerung, sowie umgekehrt zur Entwässerung soll die Anlage von Kanälen oder Abzugstollen durch fremden Boden jedoch nur gegen doppelte Entschädigung verlangt werden können. Für solche partielle Expropriationen im Privatinteresse wurden Bestimmungen über das Verfahren erforderlich, die durch obige Verordnung gegeben werden. Hiernach soll ein Vorverfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten stattfinden, wobei das Begehren festgestellt und durch einen Experten über die für den Grundeigentümer möglichst wenig lästige Art der Ausführung ein Gutachten abgegeben, der Schaden geschätzt und eine Verständigung versucht wird. Finden beharrliche Einwendungen statt, so wird, wenn der Eigentümer des Grundstücks das Bedürfnis der Wasserleitung bestreitet, hierüber nach Vorschrift des Gesetzes ein Administrativprozeß eingeleitet und von den Administrativbehörden entschieden. Wird dagegen Richtung, Art und Weise der Ausführung oder die angebotene Entschädigung bestritten, so kommt es zum Civilprozeß, an dem auch die Inhaber von dinglichen Rechten an dem betreffenden Grundstück Theil nehmen können. Nach gerichtlicher Ausmittlung der Entschädigung steht es dem Exproprianten noch während 4 Wochen frei, gegen volle Schadloshaltung des Gegners für bisherige Kosten und Zeitversäumnis auf die Ausführung der Wasserleitung zu verzichten.

Gesetz (von Zürich) betreffend das Jagdwesen. Vom 34. I. Februar 1836. — (Offizielle Sammlung X, 299.)

Mit diesem Gesetze, das an die Stelle des Jagdgesetzes vom 29. Juni 1836 tritt, wurde beabsichtigt, die Jagd so weit möglich wieder etwas zu heben und ergiebiger zu machen und zugleich die in den §§ 680 und 682 des privatrechtlichen Gesetzbuches über die Rechte der Grundeigentümer gegenüber dem Jagdregal ausgesprochenen Grundsätze für die specielle Anwendung näher zu bestimmen und damit auch zu begrenzen. Zu diesem Behufe wurde an Stelle der bisherigen Ertheilung von Jagdpatenten an Jeden, der die geringe Gebühr von 8 Fr. bezahlen wollte, das Reviersystem vorgeschlagen, wornach eine Verpachtung von Jagdrevieren (unter Bezug des Pachtzinses durch die Gemeinden) eintreten und die Jagd nur den Pächtern und denen, die von denselben Jagdkarten erhalten, gestattet werden sollte. Allein die Grundeigentümer wollten von einer solchen Hebung der Jagd mit voller Entschiedenheit nichts wissen und die Jäger blieben im Großen Rath in geringer Minderheit. Das endliche Resultat war daher nur eine wenig wesentliche Modification und etwas genauere Fassung des früheren Gesetzes. Die Patentgebühr wird durch das Gesetz unter Vorbehalt der Erhöhung oder Verminderung bei Feststellung das Budget auf 20 Fr.

erhöht, und ausgeschlossen von der Lösung von Patenten sind die verschiedenen Classen von Personen geminderter Ehre. Die unerlaubten Arten der Jagd sind näher angegeben; Vereine patentirter Jäger sind als berechtigt erklärt, auf ihre Kosten Jagdaufseher zu halten, und die Bußen für Uebertretungen des Gesetzes sind erhöht. Aus dem privatrechtlichen Gesetzbuch (§ 681) ist die Bestimmung aufgenommen, daß die Jagd nicht auf Grundstücke erstreckt werden darf, welche von dem Eigenthümer durch Einfriedigung gegen dieselbe abgeschlossen sind. An Stelle des § 682 ist in genauerer durch das Gesetzbuch übrigens vorbehaltener Fassung bestimmt, daß, wer Grundstücke behufs der Jagd auf Wild auf geeignete Weise abschließe, die Jagd auf denselben ausüben dürfe, ohne ein Patent zu lösen und demjenigen, der ein Grundstück durch geeignete Einzäunung gegen Wildschaden zu schützen versucht hat, soll gestattet sein, das dennoch eindringende Wild zu erlegen, jedoch ohne Anwendung verbotenen Geräthes.

35 *Gesetz (von Zürich) über die Fischerordnung. Vom 22. December. — (Amtsblatt von 1857. S. 3.)*

Dieses auf sehr sorgfältiger Berathung von Experten beruhende Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes betreffend die Fischerpolizei vom 20. Dec. 1809 und der Verordnung über die Fischenzen im Zürchersee und der Limmat vom 28. Dec. 1809. Es wird damit Hebung und Neufnung der Fischzucht beabsichtigt. Es soll das Gesetz, wie die Sachkundigen sagen, hiefür sehr zweckmäßige Bestimmungen enthalten, weshalb der Große Rath den Entwurf auch fast ganz unverändert und ohne nähere Discussion annahm. — Der Staat ertheilt Patente für Fischerrechte im Zürchersee auf 6 Jahre und verpachtet Fischenzen in den übrigen öffentlichen Gewässern. Fischerreigerechte, die zur Zeit noch Korporationen oder Privaten als Privatrechte zustehen, kann der Staat loskaufen gegen Bezahlung des Reinertrages der dem Loskauf vorangegangenen 25 Jahre. Wer kein Fischerrecht hat, darf, wie dies schon § 676 des privatrechtlichen Gesetzbuches bestimmt hat, nur mit der Angel und außerhalb der Bannzeit fischen und auch dieses ist, wie das Gesetz beifügt, in Flüssen und Bächen ohne Einwilligung des Pächters nicht gestattet. Anfechtung erlitt die am Ende aber doch adoptierte Bestimmung, die Analogien im privatrechtlichen Gesetzbuche (§ 613—615. 674) hat, wonach die Besitzer der Ufer das Betreten derselben durch die Inhaber von Fischerrechten dulden müssen, so weit die Betreibung des Gewerbes es nothwendig macht und nur für Beschädigungen Ersatz fordern können.

36 *Loi (du c. de Valais) sur les mines et carrières. Du 21 Novembre. — (publ. sép.)*

Die letzten Amtsberichte der Regierung geben jeweilen Meldung

von neuen Gesuchen um Concessionen von Blei-, Anthracit- und sonstigen Gruben, weniger von Brüchen; einer der lehren eröffnet die Aussicht auf starke Betheiligung auswärtiger Gesellschaften. Eine Uebersicht des dermaligen Gesamtbestandes ist uns nicht bekannt. Immerhin ist der Reichthum des Wallis an Mineralien bedeutend genug, um die betreffende Gesetzgebung (die letzte datirt von 1828) einer Revision zu unterwerfen. Das betreffende Jahreseinkommen aus den bezüglichen Gefällen ergab im Jahr 1852: Fr. 26,576; wovon allein Fr. 6060 für Concession und Ueberträge.

Eigenthümer wie Nichteigenthümer bedarf für Grubenwerke großräthlicher Bewilligung, sowohl für das Nachgraben als für die Ausbeutung gefundener Gruben; für die Uebertragung alter dagegen an neue Eigenthümer genügt die Concession der Regierung. Zur Fortschung hat der Entdecker das Vorrecht, lässt er es fallen, der erste Begehrende. Die Sicherheit des Eigenthümers der Oberfläche gegenüber den Begünstigten besteht in Hinterlagen. Die Beschränkungen in Bezug auf die Annäherung der Werke an Wohnungen und Zubehör sind die gewöhnlichen; bei eingefriedetem Eigenthum besteht kein Zwang zur Duldung. Die concedirte Grube fällt aber in das volle Eigenthum des Erwerbers, nur die Uebertragung ist an die Bewilligung des Gr. Rathes gebunden. — In den Inbegriff der Grube fallen alle Gebäude, Vorrichtungen, Brunn- und Schöpfwerke, Gänge mit allem, was zur Ausbeutung gehört; als Fahrniß gelten die Ausbeute und die Betreibungsvorräthe, sowie die Actien. Unterschieden sind als zweierlei Eigenthum das Grubeneigenthum und das Eigenthum an der Oberfläche, selbst in derselben Hand. Daher theilen sich auch die betreffenden darauf haftenden Pfandrechte. Den Grubenbesitzern stehen gegen Entgeld große nachbarrechtliche Ansprüche an die anstoßenden Gemeinden und Einzelpersonen zu. — Bei mangelhafter oder aufhörender Betreibung kann der Staat die Forderung auf Abtretung stellen. — Streitsachen fallen dem Entscheid der Verwaltung zu, außer wo es sich um Eigentumsrechte handelt. Bis jetzt scheinen solche Streitigkeiten sehr häufig gewesen zu sein.

Die wesentliche Absicht bei der diesmaligen Revision scheint auf Vereinfachung des Ganges bei Concessionsgesuchen und auf Erhöhung mehrerer Gefälle gegangen zu sein. Berücksichtigt sind bei Abfassung das belgische, das französische und das sardinische, auch ein englisches Gesetz über diesen Gegenstand.

Kreisschreiben (des Nr. von Bern) an sämmtliche Regierungsstatthalter u. s. w.; betreffend die Löschung unangemeldeter Pfandrechte. Vom 8. December. — (Gesetze, Dekrete, Verordnungen d. L. 150 f.)

Anweisung über die Folgen der mit Ablauf der mehrfach ver-

längerten Fristen eingetretenen Erlösung der nicht angemeldeten Pfandrechte, hinsichtlich der Buchung der Löschungen und Ausstellung der betreffenden Zeugnisse.

- 38** Circular (der obergerichtl. Recursscommission von Thurgau) an die Friedensrichterämter über die Rücknahme von Pfandheimschlägen. Vom 25. Aug. — (Abl. 343 f.)

Wie durch Insolvenzerklärung der Schuldner den Concurs herbeiführen kann, so kann er durch Pfandheimschlag den Verkauf der einzelnen Creditoren haftenden Grundstücke, eine Art von Separat-concurs, veranlassen. Mit der abgegebenen Erklärung des Schuldners ist nun den Pfandgläubigern ein Recht auf Geltendmachung ihrer Rechte (im Ueberschlagsverfahren) erwachsen, und wenn daher in der neuern Zeit Friedensrichter (bei ihnen wird die Erklärung abgegeben) glaubten, eine einseitige gegentheilige Erklärung des Pfandschuldners, wodurch derselbe die frühere zurückzog, müsse berücksichtigt werden, so verkannten sie jenes den Creditoren erwachsene Recht. Diesen Irrthum rügt vorliegende Weisung und widerlegt ihn mit der Analogie der Bestimmungen über den Gesamt-concurs.

- 39** Circulaire (du c. d'état du cant. de Fribourg) touchant l'extinction des hypothèques par une délégation. Du 29 Janvier. — (Bulletin off. XXX. 5 s.)

Die Annahme eines neuern Schuldners an Stelle eines früheren macht den Delegationsact vollständig und die Accessorien der alten Hauptforderung erlöschten damit. Die vorliegende Weisung erklärt, es erlöse aber nicht mit diesen Accessorien auch die Hypothek, wenn sie nemlich ausdrücklich vorbehalten werde. Ohne diesen Vorbehalt also doch?

Die rechtliche Natur dieser Weisung lässt sich nicht völlig begreifen. Sollte es eine authentische Auslegung sein, so müste sie von dem Gesetzgeber ausgehen, soll sie es nicht sein, wie kann sie binden? Sie ist an die Directionen der Finanzen, des Unterrichts, des Innern und der öffentlichen Arbeiten gerichtet und soll dahin wirken, daß die Notarien bei Aufrichtung von Acten nicht widersprechenden Voraussetzungen folgen.

- 40** Loi (de Genève) abrogeant le délai fixé par l'art. 2194 du c. c pour l'inscription des hypothèques légales dans les cas d'expropriation relatifs aux entreprises des chemins de fer sur le canton de Genève. Du 7 Mai. — (f. off. n. 59.)

Eines der vielen Gesetze, welches die bundesgesetzlichen Vorschriften über Abtretung zu öffentlichen Zwecken (1. Mai 1850) gegenüber den Kantonalgesetzen durchführt, also die Meldungsfristen für Realrechte auf 14 Tage heruntersetzt.

- 41** Decreto (d. c. Ticino) cont. div. variazioni di alcuni articoli della

legge sulla permuta obbligatoria dei fondi. Del 29 maggio. — (fogl. off. 1113 s.)

Das Gesetz über Tauschzwang vom 8. Juni 1852 nahm diese Maßregel bei jedem Grundstück an, das unter 300 \square' bleibt, das vorliegende Gesetz dehnt sie auf alle Grundstücke unter 500 \square' aus. Gleiche Richtung hat die Beseitigung des bisherigen Erfordernisses, wonach der Staatsrath nur dann den Tauschzwang auf ein Grundstück anwenden konnte, wenn der betreffende Gemeinderath, in dessen Gebiet das Grundstück lag, den Antrag unterstützte. Ueberdies hat das Gesetz für den Fall von Theilungen unter Miterben die Berstückelung unter 300 \square' nicht nur deren Nichtigkeit aufrechterhalten, sondern noch policeiliche Einmischung vermittelst einer Strafbestimmung eingeführt.

Auch Zürich hat in letzterer Hinsicht gesucht, den übermäßigen Berstückelungen bei Theilungen durch Vorschriften (P.N. 2019. 2020) entgegen zu treten, ist aber zurückhaltender und lässt dem Einzelwillen immer noch mehreren Spielraum.

Obligationenrecht.

Verordnung (der Direktion der Polizei in Zürich) betreffend Lotterien. Vom 27. Mai. — (Amtsblatt S. 258.)

Nach § 1775 des privatrechtlichen Gesetzbuches bedürfen Lotterien und Ausspielgeschäfte, zu welchen allgemeiner Zutritt eröffnet wird, der obrigkeitlichen Bewilligung. Als Bedingung, die in der Regel vorhanden sein muss, damit eine solche Bewilligung ertheilt werde, ist hier bezeichnet, daß bei einer Waarenlotterie derjenige, der die Lotterie veranstaltet, die Waare selbst verfertigt habe oder daß die Lotterie für einen gemeinnützigen Zweck diene. Auch soll der Gemeinderath den gewohnten Kaufwerth der Gegenstände schätzen lassen und Garantie leisten für reelle Erfüllung des Planes. Der Gesamtwert der bestimmten Anzahl Losen soll die Gesamtsumme des Wertes der Lotteriegegenstände um höchstens 5% übersteigen. Der Verkauf von Losen für auswärtige Lotterien ist, wie dies schon § 12 des Gesetzes über das Gewerbswesen vorschreibt, untersagt bei Strafe und ebenso soll bestraft werden, wennemand wissentlich durch Uebersendung von Briefen, Empfehlungen oder in anderer Weise diesen Verkauf von Losen möglich macht oder begünstigt. Veranlassung zu diesen letzten Bestimmungen ist im Übermaß vorhanden; daß sie aber viel helfen, ist bei der Schwierigkeit der Handhabung kaum zu hoffen.

Gesetz (von Bern) betreffend Modificationen des Hypothekarkassagesetzes behufs Wiedereröffnung der all-

gemeinen Hypothekarkasse. Vom 23. Juni. — (Gesetze, Decrete, Verordnungen d. J. S. 79 f. Tagbl. des großen Raths 1855: S. 272 f. 1856: S. 11 f. 140 f.)

— verfügt Wiedereröffnung der wegen Mangel an Geldmitteln im Jahr 1848 geschlossenen allgemeinen Hypothekarkasse neben der durch die Verfassung von 1846 dem Oberland für seine Schuldenlast von 21 Millionen zugeworfenen besondern Darleihkasse von 5 Millionen.

Die gewissenswidrigen Schätzungsübertreibungen, die verwickeiste Geschäftsgabe, die großen Unternehmungen erschwerten dem kleinen Grundbesitzer das Finden des Capitals und zwangen den Staat, dem Bedürfniß zu Gevatter zu stehen. Zweck ist Bestimmung einer zweiten Summe von 5 Millionen (durch Aufnahme von Depositen und Ausstellung von Staatschuldscheinen) für den übrigen Kantonstheil.

Die Abzahlung der Darlehen geschieht in Annuitäten von 1%, falls der Schuldner höher zu gehen nicht wünscht, kann aber auch, wenn der allgemeine Zinsfuß über 5% steigt, ganz gefordert werden, natürlich nach vorheriger Kündigung und unter Offenlascung höherer Zinsenzahlung.

44 Beschluss (des Kantonsrats von Solothurn) betreffend die Verpfändungen zu Gunsten von Bürgschaften. Vom 12. März. — (Gesetz-Samml. LIII. S. 65 f. Verhandlungen des Kantonsrats von Solothurn 1856. S. 21 f.)

Die auch andermärts vorkommende Sitte, gegen künftigen Verlust in Folge eingegangener und erfüllter Bürgschaften sich voraus vom Schuldner durch Pfänder decken zu lassen, ist in Solothurn, wo die Bürgschaften so übertrieben häufig vorkommen, sehr zu Hause, obgleich das Gesetz denjenigen Pfandrechten schon jetzt alle Gültigkeit abspricht, welche zu Gunsten von Bürgen solcher Schuldner errichtet wurden, die bereits dem Creditor Pfandrechte bestellt hatten. — Der vorliegende Beschluss ist bestimmt, in der Gestalt einer motivirten Tagesordnung dem Unwesen mit der Beschränkung ein Ende zu machen, daß alle Pfandrechte nichtig erklärt werden, welche für Deckung von Bürgschaften errichtet sind, die vor dem Geltstag des eigentlichen Schuldners noch nicht zahlungsfällig geworden sind, so daß der Bürge also vor dem Concurs noch gar keine Principalforderung gegen den Schuldner erworben hatte, für die er Sicherheit bedurfte.

45 Gesetz (von Thurgau) über Versicherung von Fahrhabe gegen Feuerschaden. Vom 11. Dec. — (Amtsbl. 475 f.)

Die Verschiedenheit dieses revidirten Gesetzes von dem früheren vom 1. März 1847 berührt zunächst die Bestimmungen über vermehrte Genauigkeit in der Controle, der Werthansäße der versicherten

Habe, eine den Gemeinderäthen obliegende Aufgabe. Veranlassung bot dazu die große Zunahme der Versicherungen, im Jahr 1852 blos 280, 1853 noch 310, 1854 dagegen 770, und 1855: 602. Die im Gesetze aufgenommenen Rechtsgrundätze sind die gewöhnlichen.

Gesetz (von Glarus) betreffend die Ueberwachung der Auswanderungsagenturen. Landsgemeindetag 1856. — (Amtliche Sammlung I. 59 f.)

Verbot der Betreibung dieses Geschäfts ohne obrigkeitliche Bewilligung bei Buße, unter Uebertragung der genauern Bestimmungen in das Erniesen von Landammann und Rath.

Loi (du cant. de Valais) sur les lettres de change et les billets à ordre. Du 20 Novembre. — (publ. sép.)

Da dieses Gesetz nur ganz provisorischen Charakter hat, um der durch Gesetz vom 2. September gl. J. neuerrichteten Bank zu dienen, Wallis aber in Aussicht gestellt hat, sich dem Entwurf der schweizerischen Wechselordnung anzuschließen, so wird die nähere Darstellung des Inhalts hier unterlassen.

Erbrecht.

Gesetz (von Uri) über die Erbfolge der Großneffen und Großnichten. Vom 4. Mai. — (Amtsbl. 97 f.)

Erst im Jahr 1749/50 scheint die Landsgemeinde das Erbrecht der Neffen neben den Geschwistern eingeführt zu haben. Das alte Landbuch erwähnt es nicht. Vollends das Erbrecht der Protopoten neben Neffen ist noch im Landbuch von 1820 ausgeschlossen. Es ist eine Folge der einwirkenden Zeit, daß obiges Gesetz durchging. Die Succession erfolgt repräsentationsweise. Ueber die weitem Grade ist nichts gesagt.

Decreto legislativo (d. c. d. Ticino) port. alcune riforme al codice civile segnatamente al titolo delle successione. Del 31 maggio. — (f. off. 1150 s. messaggio e progetto. Suppl. estr. n. 1.)

Sardinien nach hat Tessin in diesem Gesetz sein neues Civilrecht bereits wieder im Gebiet der Erbfolge einer Revision unterworfen. Vor 7 Jahren, im Mai 1850 veranlaßt durch eine Motion des Cons. Galli lud der Große Rath den Staatsrath ein, Vorschläge zu bringen über mehrere Gebrechen in den Abschnitten von den Servituten, den Hypotheken und der Erbfolge. Hinsichtlich der Servituten erwuchs aus diesem Vorschlag das Gesetz vom 9. Jan. 1853 (Gesetzg. j. L. n. 32), über Pfandrecht liegt bereits ein sehr umfassender Entwurf vor; hinsichtlich des Erbrechts soll das vorliegende Gesetz das Erforderliche leisten. Es hat namentlich zum

Zweck die Durchführung eines Princips, dem schon das erste Civilgesetz dient, der Gleichstellung der Geschlechter, ein Gedanke, der aber einer späteren Reaction der ältern Anschaungen unterlag (decr. leg. vom 8. Juni 1839), kraft welcher die ländlichen Bevölkerungen wieder das Frauenerbrecht (im väterlichen Erbe allein) beseitigten. Das gegenwärtige Gesetz, folgend einer Anregung, die schon im Jahr 1844 der bekannte Vicar Calgari im Grossen Rathe gab, hat die frühere Gleichberechtigung der Töchter bei der Erbfolge in das väterliche Vermögen wieder hergestellt. Aehnlich ist in der Ascendenz die mütterliche Linie zu gleichem (Hälften)erbrecht (gegenüber dem bisherigen $\frac{1}{4}$) mit der väterlichen zugelassen und zwar auch in dem Sinne, daß wenn nur von ihrer Seite Ascendenten vorhanden sind, das Erbe ganz an sie fallen kann (bisher traten vorhandene Geschwister oder deren Nachkommen an die Stelle der fehlenden väterlichen Ascendenten, gegenwärtig erst bei Mangel mütterlicher Vorfahren). Nicht minder erweitert ist das Recht des überlebenden Ehegatten von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{3}$ in Concurzenz mit Descendenten entfernter Parentelen (bis auf den 10. Grad).

Eine Besserung, nicht nur Aenderung, scheint uns auch die Beschränkung der Begünstigungen des Erben bei dem beneficium inventarii. Der Gedanke, der dieser Rechtswohlthat zum Grunde liegt, ist offenbar Schutz des Erben vor Verfechtung seines Vermögens in die Schuldverpflichtungen eines Erblassers. Diesen gewährt ihm das Gesetz durch den Ausschluß solcher Forderungen, die nach Schluss der Aufruffrist hervortreten, sofern das Vermögen des Erblassers zu ihrer Tilgung nicht mehr genügt. Diese Zwecke hat auch dieses Gesetz anerkannt. Aber den Erfolg hat es beseitigt, daß der Erbe aus dem Schaden von Gläubigern sich bereichern kann, wie bisher, da diese auch bei hinreichendem Vermögen mit Abschluß der Aufruffrist ausgeschlossen waren. Allerdings kann, wenn solche Ansprüche viel später hervortreten, dies dem Erben, dessen Vermögen sich inzwischen vermindert haben kann, sehr Verlegenheit bringen. Um nun diese Möglichkeit zu verringern, hat das Gesetz die Meldfrist von drei Monaten auf ein Jahr verlängert.

Eine weitere kleine Aenderung des Gesetzes ist die Aufhebung der Enterbungsbefugniß wegen Uebertritt der Descendenten resp. Ascendenten zu einer nichtkatholischen Confession.

C. Civilprocès

(mit Inbegriff von Schuldentrieb und Concurs).

50 *Code de procédure civile du c. de Valais. Du 30 Mai, en vigueur dès le 20 Novembre. — (Ed. offic.)*

Wenn irgend eine Erscheinung der schweizerischen Rechtsgesetzgebung uns lehrt, wie schwer es dem Nichtkantonsbürger fällt, die Zweckmäßigkeit der kantonalen Gesetzgebungen zu beurtheilen, so ist es das vorliegende Gesetz, das in einer Zeit, wo Alles sich anschickt, den alten Schuppenpanzer des formellen Reichskammergerichtlichen Processganges abzustreifen und der materiellen Wahrheit das geschlossene Visir zu öffnen, diese formalen Bande, wo möglich, noch viel enger schnürt und ganz eigentlich nur den Advokaten dienen zu wollen scheint. Es mögen nur wenige Beispiele dafür genügen. Es wird ein ordentliches und ein summarisches Verfahren aufgestellt, für welche Fälle das letztere, ist (wenigstens am zutreffenden Orte) nicht gesagt. Das ordentliche verläuft zuerst in vierfachem Schriftenwechsel und dann mündlich durch weitere Auseinandersetzung in Klage, Antwort, Replik, Duplik, möglicherweise auch Triplik und Quadruplik; ersteres von Monat zu Monat, und das Beweisverfahren ähnlich, ebenfalls schriftlich, mit möglichst vervielfältigten Tagfahnen. Schriftstücke können zu crimineller Untersuchung oder zu civilrichterlicher Vergleichung oder zu beidem gemeinsam führen, ohne daß jedoch der Richter an den Erfund gebunden ist. Dagegen giebt wiederum das Gesetz dem Richter gewisse Freiheit, welche man in den meisten andern Processgesetzen vergebens sucht. Dahin gehören die Partheienabhörungen (*l'interrogatoire sur faits et cause*). Das Appellationsgericht ist nicht gezwungen, wegen novis die Sache an die erste Instanz zurück zu weisen. Die amtliche Besichtigung kann in jedem Stand des Processes, selbst vor Anhebung desselben statthaben. Die Kosten treffen nicht unter allen Umständen den Sachfälligen.

Interessantes bietet die Schuldbetreibung. Die Frist ist 30tägig für gewöhnliche Forderungen, Städtig für unverzinsliche Vorschüsse und Lidlohn. Widerspruch gegen Realpfändung ist nicht mehr möglich in den letzten 3 Tagen der Frist außer sofortigem Beweis für Tilgung oder Stundung, Rechtsvorschlag aber steht noch nach vollzogener Pfändung die zwei Jahre durch, während welcher die Wiederlösung offen steht, zu. Vor der Pfändung wird der Schuldner zu eidlicher Angabe seiner Habe aufgefordert. Sie geschieht in Gegenwart des Gläubigers. Der Pfänderwerth soll zu dem Forderungsbetrag und Folgen noch den Drittels decken, außer wo Pfand ist Baarschaft, Gold oder Silber (welche ohne Form geschäfft werden), Salz, Kornfrucht und Hafer, welche nach Kauf und Lauf gelten. Unpfändbar ist auch das Handwerksgeräth, außer zu Gunsten des Verkäufers, Speise bis zum Bedarf von 3 Monaten. Pfändung von Frucht auf dem Halm (Traube am Stock) gestattet achttägige Lösung, nachher verfällt die Frucht dem Gläubiger. Bis dahin findet Ergänzung statt für Werthverminderung durch hohe Gewalt.

— Ebensö besteht stägige Lösungsfrist für alle Fahrniß, worauf Ueberlieferung eintritt an den Gläubiger, 3monatliche für Liegenschaften. Den Schaden an Fahrniß oder Liegenschaft trägt bis zur Ueberlieferung der Schuldner. In diesem Verfahren ist viel Aehnlichkeit mit dem alten Neuenburger Betreibungsrecht. — Personalarrest kann nur nach vorheriger Anzeige und zwar erst 20 Tage nach dieser eintreten.

Das dritte Buch enthält das Concursrecht, das, weil es nicht vor ständigen Behörden verfüht wird, sondern jeweilen unter Leitung eines besondern Verwalters, zugleich manche Bestimmungen enthält, die mehr Anweisung als Vorschrift sind.*) — Neben dem Verwalter steht ein defenseur der Masse. Ueber beiden ein juge d'instruction, der die Untersuchung führt. — Auffallend ist, daß auch der eingetragene Hypothekargläubiger sich für seine Forderung melden muß, bei Gefahr des Verlustes an der Masse; ebenso, daß wenn ein anderer Gläubiger die Einschreibung versäumt, der Bürge nicht nur für das erreichbare Statum, sondern für die ganze Summe frei wird. Die Verification der Forderungen geschieht nach Einladung an alle Gläubiger unter steter Mitwirkung des Contradictor perpetuus. Streitfälle gehen den ordentlichen Rechtsweg, mit einiger Abkürzung der Beweisfristen. Das Geständniß der Falliten erhebt die Schuld auch ohne weitern Beweis zur Zulässigkeit (doch wohl Widerspruch vorbehalten). — Die Verwerthung der Activa geschieht auf dem Wege der Versteigerung. Bei Ausbleiben williger Käufer erfolgen neue Taxen, je nach Beschlüß der Gläubiger. Der Zahlungstermin nach Liegenschaftsgant ist von 6 Monaten, unter Verbürgung. Fristen für Rückkaufrechte auf gepfändeter Habe werden eingestellt. Compensation eines debitum mit einem creditum creditum kann von Seite eines Debitor nur geltend gemacht werden, wenn der Creditor sie seit länger als 30 Tagen vor Ausbruch des Concurses credirt erhielt. Für eine schuldige Leibrente wird ein entsprechendes Capital ausgeschieden, im Rang, der ihr zukommt. — Für Verluste werden Glücksscheine ausgestellt, die vor künftigen Creditoren in nachträglichen Collocationen Vorzugsrechte gewähren.

Besondere Verfahren: Gütertrennung zwischen Ehegatten erheischt Aufruf an des Mannes Gläubiger und dieselben, wenn sie nachweisen, daß die Trennung zu ihrem Schaden unternommen wurde, können zu jeglicher Zeit sie anfechten.

Provocation tritt ein zu Feststellung von uneingetragenen Grund-

*) Wenigstens muß man bei Vielen derselben voraussezzen, sie werden im Wallis so wenig regelmäßig eingehalten, als sie es anderswo mit Erfolg werden würden. Zuweilen erhält man den Eindruck, die Redaction sei der niedern, alltäglichen Erfahrung etwas ferne gestanden.

rechten und erfolgt durch Auskündigung auf 6 Wochen, jedoch mit Zulassung weiterer Termine vor endlicher Erledigung.

Nichterhaftbarkeit tritt ein für Böswilligkeit oder Bestechung, bei besonderer geschlicher Bestimmung, bei Rechtsweigerung. Es findet sich in dem angeschuldigten Fall ein Vergehen, so kann sowohl das urtheilende Civilgericht als die Klagparthei die Sache auch an den Strafrichter bringen; jedenfalls muß sie an den Staatsrath gebracht werden.

Schiedgerichte. Schiedsrichter dürfen nur widerrufen werden gemeinsam von beiden Partheien, recusirt nur aus Gründen, die seit dem Schiedvertrag bekannt wurden oder eintreten, zurücktreten nur unter Haftbarkeit für die durch den Rücktritt erfolgenden Kosten. Ist dem Schiedsrichter die Wahl des Obmanns überlassen, so muß derselbe vor Beginn der Verhandlungen gewählt werden. Nur bei ausdrücklichem Vorbehalt des Vertrags auf Billigkeit sind die Schiedsmänner von den strengen Rechtsregeln entbunden.

Allgemeine Bestimmungen. Geschliche Fristen hat der Richter bei Gefahr im Verzug von Amtswegen zu kürzen, bei besondern Gründen verlängern unter Anzeige an die Gegenparthei, ausgenommen die Appellationsfrist, und in der Regel die Beweisfristen. Die Verhandlungen der Richter geschieht bei geschlossener Thür. — In den Partheiverhandlungen können die Partheien sich nach eigener Wahl der deutschen oder der französischen Sprache bedienen.

Am Schluß folgt ein Tarif der Justizkosten.

Die Vergleichung mit den früheren beiden Prozeßgesetzen vom 30. November 1824 und 7. Juni 1845 zeigen einen Fortschritt von einfacherm, allerdings von Anfang an etwas canonischem Rechtsgang zur Weitläufigkeit, Langfristigkeit und Schriftlichkeit, welche in abermals 11 Jahren wohl einer natürlichen die Stelle geräumt haben werden.

Verordnung (des Landsgemeinde-Landraths von Nidwalden) 51
über Stellung von Fällterminen und Ertheilung von
Prozeßweisungen. Vom 26. März. — (Amtsbl. 83 f.)

— überträgt diese Aufgabe von dem Wocherath, der sie bisher übernommen hatte, auf den Präsident des Geschwornengerichts und erlaubt überdies diesem oder falls, sein Spruch nicht angenommen würde, einer Gerichtscommission die Nebernahme der Entscheidung der Frage, wer in einer Parthei als Kläger aufzutreten habe. Die ganze Umgestaltung knüpft an einen bundesrätlichen Entscheid, der dem Wocherath, als einer nicht richterlichen Behörde, die bisherige Befugnis ab sprach.

Kreisschreiben (der Justizdirektion von Aargau) an die Bezirksämter über die Rechtskraft der Vormundschaftssprüche. Vom 12. Brach monat. — (Gesetzesblatt III. 32.)

— folgert aus dem Sa^z, daß die Prüfungsentscheid über vor-
mundschaftliche Rechnungen, Berichte u. dergl. in ihrer rechtlichen
Bedeutung den Urtheilen gleichgestellt seien, daß dafür eine Recur-
frist von 14 Tagen bestehe — bei ersten Beschwerden behufs der
Revision, bei erneuerten behufs Recurses an den Regierungsrath.

- 53** *Circulaire (du tribunal cantonal de Fribourg) adressé aux juges de paix sur les abus des agents d'affaires dans l'exercice de la poursuite pour dettes. Du 16 Mai. — (Bulletin off. XXX. 24 s.)*

Hinweisungen auf das Proceßgesetz zu möglichster Beschränkung schlechter Justizwischenleute, zu Entfernung derselben aus den Amtsverhören, Kürzung ihrer Kostennoten, namentlich der Zulagen außer den Tarifgefällen, Einsicht in deren Buchführung, Zurückhaltung in Sequester und Arrest, Hinwirken auf Beobachtung möglichster Einfachheit im Rechtsgang, endlich möglichst seltene Vertretung der Friedensrichter durch Amtsassessoren.

- 54** *Gesetz (von Glarus) betreffend die Schäzung von Verdienst und Eidlohn. Landsgemeindetag 1856. — (Amtliche Sammlung I. 60.)*

Ermächtigung, zu Deckung von Schulden auf Verdienst oder Eidlohn des Schuldners zu greifen, mit Beschränkung jedoch dieses Rechts auf die Hälfte des auf den bezüglichen Verfalltag kommenden Betreffnisses.

- 55** *Geldtagsordnung (für den Kanton Aargau) mit Einführungsgesetz und Tarif. Vom 26. Wintermonat 1856, in Kraft mit 1. Hornung 1857. (Gesetzesblatt III. n. 59.)*

A. Eröffnung des Geltags. a. Zuständigkeit bei dem Forum des jetzigen Wohnorts oder alsdann bei dem letzten, wenn eine Betreibung bis zum Geltag vorgerückt oder der Schuldner ohne Bezahlung der Gläubiger von seinem letzten Wohnorte heimlich fortgezogen war. b. Veranlassung: Gläubigerbegehren, Insolvenzerklärung, Austritt, Erbverzicht. Bei einem Gläubigerbegehren ist der Gemeinderath des Wohnorts und der Schuldner über die Vermeidlichkeit anzuhören, und weist sich letzterer über Hoffnungsgründe aus oder bejaht ersterer die Frage, so ertheilt das Gericht dem Schuldner eine Frist von längstens 6 Wochen, gegen Gelübde, nichts im Vermögen wesentlich verändern zu wollen. Verlehnung gilt als Betrug. c. Beamtung: ein Gerichtsmitglied und ein Schreiber der Bezirkgerichtseanzlei. B. Bekanntmachung. Organ: das Amtsblatt. Wiederholung 3mal. Gegenstand: Bezeichnung, Einigabefrist (30 bis 60 Tage), Frist zu Einspruch gegen das Geldtagsprotocoll, Steigerungstag — Zweck: Meldung unmittelbarer Förderungsrechte und mittelbarer alsdann, wenn der Gläubiger den Falliten vor dem Hauptschuldner belangen kann. Eigenthumsansprüche und persönliche Dienstbarkeit, Alles unter Beifügung der

Beweismittel und unter vorausgesetzter Anrufung der Schriftvergleichung und des Erfüllungs- oder Editionseides. Bei Anerkennung einer Angabe 4ter oder 6ter Classe durch den Geltstager wird deren Richtigkeit vorläufig präsumirt. C. Vermögensverzeichnung. a. Personen: Angestellte der Bezirkgerichtscanzlei, Gemeindeammann und Gemeindeweibel, bei Schätzung zuweilen besondere Fachmänner. b. Competenzstücke: Lebensmittelbedarf auf 4 Wochen, Kleid, Lager und Kochgeräthe, Militäreffekten, was zu Gottesdienst und Schule dient, Armenunterstützung und umangreifbares Gut, Kleider und Zierath der Ehefrau. c. Massagut. Daraus wird auch gezogen: Im Besitz des Geltstagers befindliche Fahrniß, auch wenn er sie veräußerte, aber mit Vorbehalt des Wiederkaufs, Bezahlung eines Miethzinses oder sonstigen Bedingungen behielt; ferner Abschlagszahlungen auf Liegenschaften, die dem Geltstager noch nicht zugefertigt werden. D. Verwaltung und Veräußerung. Der Ertrag von Grundstücken wird öffentlich versteigert; auch Liegenschaften und Fahrniß nach Ablauf der Eingabefrist; schon früher, was Verderbniß unterworfen; Alles bei ganz geringem Betrag durch den Gemeindeammann, sonst aber durch den Geltstagabgeordneten und dessen Schreiber. Die Steigerung wird nicht wiederholt und dem Meistbietenden zugeschlagen, gegen Bestellung zweier habhafter Bürger; bei erweislicher Fahrlässigkeit in Annahme solcher unter Haftbarkeit der annehmenden Gelttagsbehörde. Jeder Bieter bleibt bei seinem Angebot behaftet, bis der Besteher seinen Kauf versichert hat. Für Zahlung 5 Fahrestermine und sofortige Abschlagszahlung von einem Sechsttheil. Der so entstehende Kaufbrief ist Versilberungsgegenstand. Die Veräußerung ist Sache der Geltagscommittirten. Ebenso bei dem Fahrnißgantrodel. Zweifelhafte Forderungen sind gegen Baarzahlung zu versteigern. Massagut, das nicht verwertet werden kann, ist dem Geltstager zu überlassen. E. „Verhandlung“ (Collocation und daran geknüpfte Erörterungen). Zu Untersuchung der Eingaben wird der Geltstager und der Gemeindeammann zugezogen. Einsprachen gegen die vor der Gelttagscommission festgestellte Collocation sind schriftlich an das zuständige Gericht zu bringen. Der Rechtsgang über die Streitverhandlung scheint sehr abgekürzt — ebenso beschränkt das Beweisverfahren hinsichtlich der Anwendbarkeit von Beweismitteln. Man erkennt hier eine Reaction gegen einen früheren Hauptübelstand. Gestellte Begehren von Gläubigern hat das Gericht von Amtswegen zu untersuchen, auch wo keine Widersprüche von andern Gläubigern vorliegen. Die Vertheilung des Vermögens (der Abrechnungstag) darf nicht auf später als 30 Tage nach Schluß der Verhandlungen fallen. Erst auf den Abrechnungstag erfährt der Gläubiger den Betrag des ihm Zugefallenen, bei der Collocation nur die grundsätzliche Rangordnung. Erst jetzt

laufen also auch die Eingaben gegen die Vertheilungsweise (warum wird nicht beides vereinigt?). F. Diese Rangordnung beobachtet folgenden Gang: a. Geltagskosten. b. Pfandversicherte Forderungen, soweit durch die Pfänder gedeckt. Die Forderung, die auf mehrere Pfänder gelegt ist, wird auf deren Erlös nach dessen Verhältniß verlegt und, fäme so die volle Zahlung nicht heraus, aus den übrigen haftenden Pfändern nach Verhältniß ergänzt. Haftet die Schuld eines Dritten auf Liegenschaften, so muß sie in diese Classe aufgenommen werden, wenn der Gläubiger dies verlangt hat. 3. Frauengutshälfte, aus dem unversicherten Vermögen vorab, nur, wenn hiedurch nicht gedeckt, aus dem Erlös solcher Pfandsstücke, deren Forderungslast jünger als das Fraueneinbringen und denen gegenüber das Frauengut vorbehalten ist. Diesen letztern Vorgang genießt das Frauengut nicht, wenn es auf spezielle Pfänder angewiesen und auf diesen zu Verlust gekommen ist. 4. Eidlohn, Arztlohn, Apothekerguthaben und Anwaltsgebühr des letzten Jahres, jedes soweit unter Fr. 100, Begräbniskosten. 5. Vogteirecesse. 6. Alle andern Forderungen, und zwar bis zum 1. Febr. 1867 mit dem Unterschied, daß in dieser Classe die Bezirke Aarau, Brugg, Culm, Lenzburg und Zofingen (die Berner Gerichtssatzung?) Forderungen mit Generalpfandrecht vorzustellen. 7. Unversicherte Frauenguthälfte. Sicherheit für diese gilt nicht. G. Wiederherstellung ist möglich binnen Jahresfrist (Rechtskraft unvorgegriffen) zu Gunsten: a. von Pfandrechten oder Grunddienstbarkeiten, deren Anmeldung von Amtswegen hätte erfolgen sollen; b. Solchen, die beschwören, keine Kenntnis von dem Concurs erhalten zu haben und c. bei den Voraussetzungen einer Restitution gegen Urtheile. H. Ein Nachgelsttag wird eröffnet auf Anzeige des Gemeinderaths, daß dem Schuldner ein Erbe zugefallen, oder auf Nachweis eines Gläubigers, „daß der Schuldner sich im Besitze von Vermögen befindet“. Die verlustig gewordenen Forderungen werden von Amtes wegen nach ihrem Rang angeschrieben, mit Buschlag von Verzugszinsen; das übrige Verfahren unterliegt den allgemeinen Regeln. I. Nachlaßverträge sind in den 6 Wochen nach Ablauf der Eingabefrist mit genügender Sicherheit anzubieten und durchführbar, wenn den Gläubigern der 4ten, 5ten und 6ten Classe wenigstens ein Drittheil ihrer Forderung angeboten und das Anerbieten von $\frac{2}{3}$ der Gläubiger jeder dieser Classen mit $\frac{2}{3}$ der betreffenden Forderungen angenommen wird. Nehmen Mitverpflichtete statt eines Gläubigers den Nachlaßvertrag an, so haften sie für den nachgelassenen Betrag (ohne Sicherheitsbestellung?). — Der durchgeföhrte Nachlaßvertrag bewirkt auf Verlangen (Einsprachen übergangener Gläubiger vorbehalten) die Rehabilitation. —

Wenn auch diese Geltagsordnung noch Gebrechen offen lassen

wird, die spätere Nachbesserung verlangen, so ist schon durch deren Gesamtverbindlichkeit im ganzen Kanton und die Aufhebung der mannigfaltigen Localstatuten ein Gewinn erreicht, der als erste Stufe einer Besserung schon sehr lange erstrebt worden ist. Die Schwierigkeiten bleiben zunächst in den Gemeinderäthen und in den Notariaten.

Fallimentsrecht (des Kanton Appenzell I. N.). — Vom 56
31. März. (Bes. Abdruck.)

Der Ausbruch eines Concurses erfolgt auf freie Erklärung oder auf Anruf eines Gläubigers durch „Widerlegen von Handel und Verkehr“ vermöge Inventur und Aufrufs an Creditoren und Schuldner zu Meldung ihrer Rechte oder Pflichten. Ausgenommen Kauf gegen Baarzahlung werden alle Geschäfte, 28 Tage vor dieser Erklärung oder dem Widerlegen geschlossen, rechtsungültig (Monatsrecht). Selbstschätzungsacte (richterliche Verzeichnung von Pfändern oder Bezug selbiger) oder deren Ergebniß verfallen zu Gunsten der Masse. Die geschätzlichen Bestimmungen über Abzungs-Verkauf oder -Verpachtung folgen mit Nothwendigkeit aus diesem Grundsatz. Vorzugsrechte genießen nur Taglohn (für ein halbes Jahr) und Lidlohn (für ein ganzes), hinter diesen Vogtkindergut, falls dieses länger als 28 Tage zuvor in die Masse gerathen, Vermögen der Stiftungen, des Staats und rückständige Staats- und Armensteuern. Frauengut, sofern nicht vorhanden, steht unter den laufenden Schulden. Für Liegenschaften wie für Fahrniß gilt der Versteigerungsweg mit dem Rechte zuerst der (Gesamt)creditormasse (also wohl nicht Dritter oder selbst der Einzelcreditoren?) und nach ihr der Versicherten, „anzustehen“ (die Liegenschaft gegen Zahlung vorgehender Rechte und Zahlung 1% der Summe an die Kosten zu übernehmen). —

Die Auffallscommission bilden Landessatthalter, Landesseckelmeister und Landeshauherr, mit Landschreiber und Landweibel, ausgenommen in den Rhoden Oberegg und Hirschberg, wo das erste Rathsglied mit den Hauptleuten. — Die Naturalfrüchte bis Martini decken die Civilfrüchte und zwar 2 Zinse, für welche vor 28 Tagen oder länger der Pfandschilling gehörig abgelegt wurde, ebenso wenn Capital auf Heimathen versichert ist, ein Jahreszins, wenn auf Weiden und Häusern oder das Capital sonst unverzinslich (?). — Eigenthümlich ist die Bestimmung, daß wer seine Forderungen nicht in der Monatsfrist meldet, nicht nur je nach Gnade oder Ungnade der Creditoren von der vorhandenen Masse ausgeschlossen wird, sondern „jedenfalls an den Falliten später keine Forderung stellen kann“. Wer weniger aufzubringen vermag als 50% ist fallit und damit aus Stimm-, Wahl-, Zeugnis- und Wehrfähigkeit, Vogtei und Wirtschaftsrecht vertrieben (vorbehalten Rehabilitation durch

den Rath), und kann, je nach Ursache des Falliments, noch bestraft werden; wer mehr zahlt oder versichern kann, kann zu einem Nachlafvertrag (Accord) zugelassen werden. — Wer unbegründet Widerlegen von Handel und Verkehr gegen einen Zahlungsfähigen verlangt, ist straffällig.

Dieses Gesetz beruht im Wesentlichen auf den Bestimmungen des A. L. B. über „Fallamente“.

- 57 Gesetz (von Schaffhausen) die Modification der Art. 88 und 122 des Concursgesetzes betreffend. Vom 19. Mai. (Off. Gesetzesammlung II. 721 f.)

— beschlägt das abgekürzte Verfahren, das da eintritt, wo die Aktiven die Concurskosten kaum decken, sowie die Normen über Bestrafung der Falliten.

- 58 Decret (des Gr. Rathes von Aargau) betreffend Versicherung geldstagslicher Gantrödel. Vom 28. Februar. — (Gesetzesblatt III. 19.)

— hat die Bestimmung, die Gelttagsgantrödel bei gleich guten Bedingungen der argauischen Bank zuzuführen, welche dabei übernimmt, die auf den veräußerten Liegenschaften haftenden gedeckten Pfandschulden sofort abzulösen, der Behörde dafür Quittung einzulegen und den Überschuss ebenfalls unverzüglich in die Geltagsmasse zu liefern.

- 59 Gesetz (von Baselland) betreffend theilweise Abänderung von § 241 und 242 der LD. wegen Collocirung der Forderungen der Arzte und Thierärzte. Vom 17. Nov. — (Amtsbl. II. 361 f.)

Versehung der Arzneien und Arztlöhne von letztem Jahr, ebenso aus gleicher Frist der Löhne für Thierärzte aus vierter (drittprivilegirter) in die dritte (zweitprivilegirte) Classe.

Man sieht die dringenden Gründe zu dieser Bevorzugung nicht ein, vielmehr geht mit Grund der Trieb gegenwärtig auf allmäßige Beschränkung aller Vorzugsrechte im Concurs.

- 60 Gesetz (von Glarus) enthaltend einen Nachtrag zu § 212 des LB. betreffend die Stellung des Schuldners zu den Gläubigern nach ausgetragenem Concurs. Landsgemeindetag 1856. — (Amtliche Sammlung I. 60.)

Gestaltung des Griff's auf Vermögensanfall sowie auf Erwerb des Schuldners nach ausgetragenem Concurs, unter Beschränkung jedoch auf die jeweilige Hälfte des Erwerbs und allein zu Händen aller Gläubiger, für deren gemeinsame Vertretung in solchen Fällen vor Austrag ein Massaeurator zu bestellen ist. Eine sehr weise Maßregel.

- 61 Circularweisung (des Obergerichts Thurgau) betreffend genauere Einhaltung verschiedener Gesetzesvorschriften

über Protocollsführung, Rechtstrieb, Concursverfahren und beneficium inventarii. Vom 3. Mai. — (Amtsbl. 239 f.)

— verlangt Aufnahme der Schlussäthe der Partheien in das Protocoll bei Möglichkeit des Weiterzugs, Fortführung der Taxenregister, regelt genauer die Publicationen von Gläubigeraufrüsen, verbietet allzulange Verschiebung der Terminzahlungen aus Gantreddeln, verlangt für den Vertheilungsbefehl Aufnahme eines kurzen Berichtes an die Gläubiger über den Gang der Concursverhandlungen und bei Unterbleiben angehobener Vermögensliquidationen Aufnahme der betreffenden Schlussnahme in das Protocoll, trägt der Recurscommission ein Formular für die Concursrechnungen auf, und bestimmt genauer die Fälle, wo die Ergebnisse das beneficium inventarii in das Protocoll aufzunehmen sind. Die Erklärung der Erben über Antritt oder Ausschlag muß schriftlich geschehen.

D. Criminalrecht.

Legge (d. c. Ticino) contro lo spionaggio. Del 29 maggio. — 62 (fogl. off. 1111 s.)

Das Gesetz kennzeichnet Grund und Absicht schon dadurch, daß es nur Allgemeinheiten als Motive des Gesetzes (tanto la ragione di stato quanto la pubblica morale) und dann Erfolge (Schaden für das Gemeinwesen oder den Einzelnen), Beweggründe (Lohn) und Strafen (Geldstrafen von 800 und 1000 Fr., Aufhebung und Verkürzung des Activbürgerrechts, Verbannung bei Fremden, Ausstellung am Schandpfahl) aufstellt, aber keinen Begriff des Verbrechens.

E. Criminalproceß.

Weisung (des Justizdepartements von Thurgau) an die Bezirksämter über das Auslieferungsverfahren im Strafprozeß. Vom 3. April. — (Amtsbl. 149 f.)

— verlangt bei Auslieferungen eine Anzeige an den Verhafteten über die Gründe derselben und Aufnahme eines Protocolls über seine allfälligen Einwendungen dagegen, bei außerschweizerischen Begehren überdies eine Einfrage an das Justizdepartement mit Offenhaltung vorheriger zeitweiliger Verhaftung.

Revidirtes Gefängnissreglement von Glarus. Vom 64 II. März. — (Amtliche Sammlung S. 47 f.)

Als Gefängnisse sind bezeichnet zwei Böden des Gerichtshauses, Lokalien auf dem Rathaus und der Gefängnißthurm. Die Ver-

theilung der Verhafteten darein geschieht nach bestimmten Vorschriften und im Einzelfall innerhalb dieser nach Anordnung des Verhörrichters. Vereinigung mehrerer Gefangenen erfolgt ausnahmsweise bei Haft ganzer Familien (Heimathlosen) oder der Mutter und eines Kindes unter 6 Jahren, bei Mangel an Räumlichkeiten und bei Bedürfnis der Aufsicht. Kost dreimal täglich, Fleisch wird nie genannt, bei schmälerer Kost andertäglich Suppe. — Aufsicht: Gefangenwart, Gehülfe und Gehülfen, unter Oberaufsicht des Verhörrichters, der wöchentlich zweimal zu unbestimmter Zeit Lokalien und Kost untersucht.

Die sonstigen Vorschriften sind die allgemein gangbaren, im Ganzen sehr verständig.

65 Reglement (des Kant. von Aargau) für die Strafanstalt Aarburg. Vom 14. Mai. und: Abänderung des § 75, vom 5. November. — (Gesetzesblatt III. 27 und 47.)

In dieser Anstalt werden aufgenommen: 1. Jugendliche Verbrecher. 2. Policeiliche Sträflinge. 3. Weibliche Individuen jedes Verbrechens. 4. Von dem Regierungsrath speciell zugewiesene. — Arbeit gemeinsam, nach Beschäftigung und Subjectivität der Sträflinge. Stillschweigen. Nachtzeit: Trennung Regel. Arbeitszeit 11/12 Stunden. Kost: sonntäglich $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, sonst Suppe und Gemüse; bei Schmälerung außer täglichem Wasser und Brot andertäglich Suppe. Mehrverdienst, was der Sträfling über sein Kostbedürfnis erwirbt. — Lokale und Mobilien der Sorge der Sträflinge vertraut. — Bei Entlassung je nach dem Betragen Zufriedenheitszeugnis oder Verweisung über die Kantongrenze (bei Fremden). — Oberaufsicht: Justizdirektion und Vierer-Commission. Leitung: Ein Verwalter und ein Oberaufseher (Hausmeister); 2 bis 4 Aufseher und eine Aufseherin und eine Gehülfen; die erforderliche Zahl Landjäger. Ein Geistlicher jeder Confession; ein Arzt mit Verpflichtung der Kostprüfung. Er wie der Verwalter haben eine Disciplinargrenze bis auf 15 Streiche, überdies Kostschmälerung, Härterziehung, unter nachträglicher Berichterstattung. Die Oberaufsicht hält vierteljährliche Sitzungen. —

Ist etwas an diesem und dem vorhergehenden Reglement zu tadeln, so ist es die fiscalische Tendenz zu recht vielem Arbeitserwerb und die daraus sich ergebende Anspruchnahme mittelst Mehrverdienst, welcher seiner Natur nach weder dem Sträfling noch dem Staate, sondern dem Beschädigten gebührt, der in der Regel nichts erhält. Gewiss läge in etw. einer Rückkehr zu dem antiken Gesichtspunkt der Privatstrafe ein mehreres öffentliches Interesse, als man gewöhnlich glaubt.

66 Gesetz (von Thurgau) über die Strafanstalt zu Tobel. Vom 13. März. — (Amtsbl. 119 f.)

Ueber diese Strafanstalt vergl. die Mittheilungen in der Strafstatistik von Thurgau in dieser Zeitschrift Bd. III. (Rechtspflege) S. 173 f. —

Das vorliegende Gesetz bezweckt im Wesentlichen, wie dies ja der Gang der Sache in diesem Gebiet gewöhnlich ist, mehrere Freiheit der nächsten Aufsichtsbehörden, Vereinfachungen und Concentrierung der Verwaltung, regelt die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen etwas schärfer und beschränkt sehr erheblich den Mehrverdienst der Sträflinge (sicher ein Sieg des Rechts und der Billigkeit über ein mattes Nützlichkeitssystem). Die Besoldungen scheinen sehr mäßig und es ist kaum abzusehen, wie damit tüchtige Angestellte geworben werden sollen. — Das frühere Gesetz bestehlt eine jährliche Visitation der Anstalt durch eine Abordnung des Regierungsraths. Ungern vermißt man diese so wünschbare wiederkehrende Controle, welche auch die Theilnahme der Regierung an diesem wichtigen Theil seiner Aufgabe zu mehren geeignet wäre.

Arrêté (du c. d'état de Fribourg) sur l'établissement d'une section 67 de la maison de correction dans la prison centrale à Fribourg. Du 15 Avril. — (Bulletin off. XXX. 12 s.)

Einrichtung einer neuen correctionellen Wohn- und Arbeitssection im Hauptgefängniß zu Freiburg — für junge Leute unter 21 Jahren.

Règlement (d. c. d'état de Fribourg) conc. l'introduction et l'organisation des ateliers dans les maisons pénitentiaires. Du 2 Mai. — (Bulletin off. XXX. 15 s.)

Einführung von Arbeitszweigen für die Sträflinge, welche diesen bereits bekannt und daher für den Ertrag ergiebiger seien: Strohflechterei, Spinnen, Stricken, Weben, Buchbinderei, Schuhmachen, Schreinerei u. s. f. Sehr einlässlich.

Gesetz (von Aargau) über Vertheilung von Geldbußen 69 in Gefangenschaft oder Arbeit. Vom 29. Hornung. — (Gesetzesblatt III. 20.)

Gefangenschaft von 24 Stunden oder Bußen von Fr. 4 — gleichzustellen. Ein Tag Arbeiten im Walde oder zu Gemeindezwecken einer Buße von Fr. 2. —

F. Rechtsorganisation.

Règlement des Obergerichts (des Kant. Solothurn). Vom 70 27. Oktober. — (Gesetze d. J. S. 94 f.)

Revision des Statuts vom 25. April 1851. Da dasselbe s. J. unerwähnt blieb, folgt hier das Wesentliche.

Sitzungen regelmässig monatlich zwei; die Richterzahl jeweilen voll, wo nöthig durch Ersatzrichter zu ergänzen, entweder durch Amts- Gerichtspräsidenten oder -Richter. Als Sitzungstage ausgeschlossen, wo möglich, die Versammlungstage des Kantonsrathes. Richterurlaube jährlich je 14 Tage, länger nur Gesundheits halber. Die Genehmigung des Protocolls vorhergehender Sitzung (worein aber nicht die Verhandlungen fallen) erfordert je 5 Spruchbeisitzer, kann aber auch ausnahmsweise dem Präsidenten überlassen werden, der es jedenfalls unterzeichnet. Beginn der Sitzungen mit Betriebs- und Arrestsachen, dann die Processsachen je nach Entfernung der Partheiwohnorte, zuletzt die Fälle ohne Vorstand. Offentliche Meinungsäußerung der Mitglieder und außergerichtliche Besuche bei denselben sind untersagt. Jährlicher Amtsbericht. Circulation der Acten (ausgenommen in Fällen, wobei Todesurtheile möglich oder die Regierung Appellant). Lesezeit 3 Tage, für die Partheien in Civilsachen 2 Tage vor dem Absprache, in Criminalsachen vom Eingang aus der Circulation bis zum Abspruch. Schriftliche Abstands- anzeige. Richterabstimmung öffentlich. Urtheilsanzeige bei Criminal- sachen in Begleit des jüngsten Gerichtsmitgliedes, in Policeisachen nur durch Gerichtsschreiber und Weibel, wo kein Verhaft, durch Vermittlung des betreffenden Amtsgerichtspräsidenten. Procedürliche Effekten gehen nach Erledigung an die Policei. — Jährlich durch absolutes Stimmenmehr Wahl eines Mitgliedes zu Untersuchung des Verfahrens in erster Instanz bei Civilsachen, bei Strafsachen, und der Amtsschreibereien; möglicherweise unter Mitgabe besonderer Instruction. Die andern 4 Mitglieder abwechselnd Beisitzer in den Criminalverhören. — Prüfung der Bewerber für Notariat, Advocatur und Gerichtsschreiberstelle durch das Gericht. — Ermächtigung des Präsidenten, Verhaftete auf Gelübdniß bis zur Wiederberufung zu entlassen; zu Verhafteten den Zutritt zu verstatten.

- 71 Regolamento provvisorio (d. c. Ticino) sulla procedura da osservarsi circa la trattazione delle cause avanti la camera di appello et di Cassazione. Del 14 gennaio. — (sogl. off. 340 s.)

- Necurs wird ergriffen von Sprüchen über Real servituten und von Sachen unter Fr. 450. Derselbe bedarf einer kurzen Bezeichnung der Beschwerdegründe, worauf Mittheilung an den Gegner behufs Antwort, Alles in festen Fristen. Für jeden Empfang ertheilt die Kanzlei zweiter Instanz der ersten Anzeige. Die Tagansetzung zur Verhandlung erfolgt je auf den folgenden Monat.
- 72 Besluß (des Kantonsraths von Schwyz) betreffend Änderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Organisation und Honorirung des Verhöramtes. Vom 7. Mai. — (Amtliche Sammlung IV. 27 f.)

Die Besoldung des Verhörrichters war auf eine geringere Zahl

von Untersuchungsfällen berechnet, als der Umfang der Gerichtsbarkeit, der er diente, mit sich brachte und rief deshalb unzweifelhaft einer Änderung, wenn nicht Gefahr von Überforderungen oder Untersuchungsverlängerungen eintreten sollte. Neu ist überdies die Beziehung eines Actuars zu den Verhören. Eigenthümlich aber ist die Aufgabe desselben, „darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Formen vom Verhörrichter beobachtet, daß von ihm keine unerlaubten Mittel gebraucht und keine erlaubten vernachlässigt werden, um die Wahrheit zu entdecken, und überdies die Pflicht, dem Verhörrichter seine Ansichten über die Leitung der Untersuchung und die Anordnung einzelner Handlungen zu eröffnen.“

Verordnung (des Regierungsrathes von Zürich) betreffend 73 die Wahlen der Geschworenen für die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege. Vom 14. Weinmonat 1854, revidiert unterm 12. Januar 1856. — (Officielle Sammlung X. 230.)

Veranlaßt wurde diese Revision durch die 1854 und 1855 erlassenen Gesetze betreffend das Verfahren bei Wahlen der Beamten, die Eintheilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und Gemeinden und über das Gemeindewesen. Die Zahl der von jeder Kirchgemeinde sowohl für die eidgenössische als für die kantonale Strafjustiz zu wählenden Geschworenen sowie auch die Wahlart ist nach Maßgabe dieser Gesetze neu regulirt. Die Bedingungen der Wahlfähigkeit sind übrigens für die kantonalen Geschworenen dieselben, wie für die eidgenössischen, mit der einzigen, freilich charakteristischen Ausnahme, daß der kantonale Geschworne das 25ste, der eidgenössische nur das 21ste Altersjahr angetreten haben muß. Auf je 1000 Einwohner fällt ein eidgenössischer, auf je 200 ein kantonaler Geschworer.

Legge (d. c. Ticino) conc. una variazione di alcuni articoli delle 74 legge sul contenzioso — amministrativo. Del 31 maggio. — (fogl. off. 1115 s.)

Einige Erweiterungen des Einflusses der richterlichen Gewalt auf das Zwischengebiet zwischen Administration und Justiz. Bei der etwelchen Schwerfälligkeit, in welcher sich dieses Verfahren bewegt, für die betreffenden Aufgaben gewiß eine Wohlthat. Sie betrifft die Fragen über Entschung von Vormündern und die definitive Zuweisung von Heimatlosen. Eine weitere Änderung betrifft das Verfahren in solchen Administrativfragen, soweit es vor der Gemeindebehörde statt hat. Diese Änderung läßt darauf zurücksließen, daß den Behörden keine sonderliche Willigkeit der Vorgesetzten entgegenkommt.

Kreisschreiben (des NN. von Bern) enthaltend Erläuterung 75 des Gesetzes über das Verfahren bei Streitig-

92 Administrativjustiz. Organisationsveränderungen in Schwyz.

Leitern über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854.
Vom 28. August. — (Gesetze, Dekrete und Verordnungen d. F. S. 135 f.)

betrifft die Stellung der Regierungsstatthalter bei Streitigkeiten über Strafen und Verbindungswege.

- 76 Gesetz (von Bern) über die Vermögenssteuer. Vom 15. März. — (Gesetze, Dekrete und Verordnungen d. F. S. 22 f. Tagblatt des gr. Rathes 1855. S. 10, 18, 123, 144, 155, 161. 1856. S. 105, 121, 127, 134, 213, 226) und Vollziehungsverordnung dazu. Vom 20. August. (ib. S. 121 f.)

Zunächst wegen des Recursverfahrens hier zu erwähnen. Daselbe betrifft die allgemeine Classification der Grundstücke und in dieser Beziehung steht der Recurs den beteiligten Gemeinderäthen oder der Finanzdirektion zu, und veranlaßt eine neue Untersuchung durch die Centralsschätzungskommission aus Auftrag des Regierungsstatthalters, und bei abweichenden Ansichten derselben noch eine Untersuchung durch Specialabordnung. Ein anderes Recursverfahren dagegen betrifft die Vertheilung der Grundstücke innerhalb der Classen und steht einerseits der Verwaltung (Amtsschaffneien) und den Beteiligten zu. Dieser Recurs steht nicht nur dem Eigentümer für seine Grundstücke zu, sondern auch hinsichtlich des Anschlags von Grundstücken anderer Eigentümer. Nach nochmaliiger Prüfung durch die früheren Schätzungen entscheidet der Regierungsstatthalter auf motivirten Bericht der Schäfer erinstanzlich und im Fall sofortigen Recurses, der nur zulässig ist, wenn die höchste und niedrige Schätzungssumme mehr als um 5% abweichen, unweiterzüglich der Regierungsrath auf Besinden dreier Experten aus andern Gemeinden. —

Die Steuer von dem Grundeigenthum haftet zunächst auf dem Eigentümer, aber abzüglich der Hypothekarlasten, die Steuer vom versicherten Capital auf dem Gläubiger; bei dem auswärtigen ist sie von dem Schuldner zu pränumeriren und kann dem Creditor abgezogen werden; bei Nutzungsrechten haftet der Nutzberichtigte, unter freier Wahl jedoch des Staats, ob er sich an diesen oder an den Eigentümer halten wolle? Dienstbarkeiten ohne nutzbaren Ertrag kommen selbständig nicht in Betracht. — Die Steuerquote hat vor allen Grundpfandrechten für 2 Fahresbeträge Vorgang und wird in amtlichen Liquidationen als angemeldet vorausgesetzt. — Das Gesetz betrifft nur den alten Kantonsteil. Eine Grossratscommission ist beauftragt, das Verhältniß gegenüber dem Zura zu regulieren.

- 77 Verfassungsgesetz (von Schwyz) betreffend die Abänderung der §§ 91, 92, 93, 95, 102, 103, 107, 135, 138, 139, 140, 142, 158, 159, 161, 162 und 175 der Verfassung des

Kantons Schwyz vom März 1848. — Vom 29. Nov. 1854, vom Bunde garantirt 19. Juli 1856. — (Amtliche Sammlung IV. 20 f.)

Veränderungen hinsichtlich des Kantonsgerichts, der Bezirksgerichte und der Kreisgerichte. Das Kantonsgericht vermindert seine Richterzahl, erhält die Wahl einer Justizdirektion, schließt aus seiner Mitte (auch als Suppleanten) die Anwälte aus, lässt seinen Amtsbericht nur je von 2 Jahren erscheinen. Die Bezirksrichter können nicht mehr Criminalrichter sein und werden auf 7 reduziert. Ihre Competenz steigt von Fr. 250 a. W. auf Fr. 400 n. W. — Die Bestellung der Verhör-Commission des Bezirks ist ihnen abgenommen. Die Policeifälle gelangen vor das Gericht, nur wenn der Verklagte dem Spruche des zuständigen Einzelrichters nicht sofort nachkommt. — Außer Fallimentsbegehren entscheidet es noch Begehren von Versilberungen, Güterverzeichnissen und Capitalbereinigungen. Im Kreis Schwyz wird ein zweites Kreisgericht für Überg bestellt. Die Kreisrichter sind ins Criminalgericht wählbar. Die Verhandlungen der Kreisgerichte werden aus den Wirthshäusern weggewiesen. Bei Betheiligung der Kreisgerichte in Einzelfällen weiset die Justizcommission ein unbeteiligtes Gericht an. Ihre Urtheile unterliegen auch der Cassation.

Dies sind die wesentlichsten Änderungen und Ergänzungen — meist so untergeordneter Art, daß genugsam erhebt, bei den Weitläufigkeiten, mit denen Verfassungsveränderungen zu kämpfen haben, wäre geeignet, die Bestimmungen derselben auf das Unvermeidliche zu beschränken.

Gesetz (von Zürich) betreffend die Bezirksversammlungen, die Statthalter, die Bezirksräthe. Vom 9. April. — (Offizielle Sammlung X. 256.)

Es ist dieses Gesetz eine Zusammenstellung und Revision mehrerer älterer Gesetze in ähnlicher Weise, wie das Gesetz über das Gemeindewesen vom 20. Juni 1855. Für die Gerichtsorganisation hat es insofern Bedeutung, als die Bezirksversammlungen, die in jedem der 11 Bezirke aus 200 von den Kirchgemeinden gewählten Wahlmännern bestehen, neben andern Wahlen auch diejenigen der Mitglieder und Präsidenten der Bezirksgerichte zu treffen haben gemäß dem noch in Kraft stehenden § 72 der Staatsverfassung von 1831. Da die Verfassung unangetastet blieb, hier aber die wesentlichen Grundsätze über die Zusammensetzung und Wahlart dieser Bezirkversammlungen bereits sich finden, so ist in dem Gesetze hinsichtlich der fraglichen Wahlen nichts Neues von wesentlicher Bedeutung mit Ausnahme der erst im Großen Rathe in das Gesetz hineingetragenen Bestimmung, daß die Präsidenten, Mitglieder und Schreiber sowohl der Bezirksräthe als der Bezirksgerichte weder

94 Organisationsveränderungen. Besoldungen und Sporteln.

selbst eine Wirthschaft betreiben noch in einem Hause wohnen dürfen, wo eine solche betrieben wird. Die „Beamtenwirthe“ sind sehr in Miscredite gekommen und so wurde auch diese weitere Ausdehnung des gleichen in das Gesch über das Gemeindewesen für Gemeindammänner, Präsidenten und Schreiber der Gemeinderäthe bereits aufgenommenen Grundsatzes trotz eifrigem Widerspruches durchgesetzt.

79 Reglement (von Zürich) für den Grossen Rath. Vom 1. Heumonat. (Offic. Sammlung X. 267.)

— enthält einige Bestimmungen, die auch für das Gerichtswesen von Bedeutung sind. Dahin gehört die gegenüber dem früheren Reglement etwas genauer gefasste Angabe des Verfahrens, wenn wegen einer dem Regierungsrathe oder dem Obergerichte zur Last gelegten Verlezung der Verfassung, Gesetze oder Amtspflichten auf eine Mahnung oder Anklage angetragen werden will, ferner die neue Einführung des Interpellationsrechtes, das auf jeden die kantonale Verwaltung betreffenden Gegenstand und insofern auch auf die dem Obergericht zustehende Obersicht und Leitung der Justiz sich beziehen kann, sodann die nähere Bestimmung des Verfahrens bei Behandlung von Begnadigungsgesuchen und endlich die Bestellung einer besondern Commission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes, während früher der gleichen Commission die Prüfung der Berichte des Regierungsrathes und Obergerichtes übertragen war.

80 Decreto legislativo (d. c. Ticino) port. div. modificazioni del decreto di attivazione delle leggi giudiziarie riformate. Del 12 Settembre. — (fogl. off. 478 s.)

Einige Übergangseinrichtungen für die Einführung der neuen Straforganisation, zu Beschränkung gesetzlicher Unverträglichkeiten im Dienst des Appellationsgerichts und der Bezirksgerichte.

81 Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege, die Gerichts- und Anwaltsgebühren und Entschädigungen. Vom 24. Herbstmonat. — (Amtliche Sammlung der Bundesgesetze V. 408 f.)

82 Tariffa giudiziaria (d. c. d. Ticino). Del 17 gennaio. — (fogl. off. 321 s.)

Nicht das Einkommen der Richter, sondern der Vermittler, der Schiedsrichter, der Gerichtsweibel und Diener, der Fürsprecher und der Hülfsbeamten (Sindaci, Delegati, periti, tassatori e testimoni) sind noch auf Sporteln angewiesen. Dieselben scheinen für grössere Gerichtsbezirke durchschnittlich im Einzelnen nicht übertrieben, wohl aber so vervielfältigt, daß sie kostbare Justiz herbeiführen müssen.

Decreto legislativo (del c. Ticino) sull onorario dei giudici dei 83 tribunali. Del 31 maggio. — (sogl. off. 1154 s.)

Das Gesetz vom 7. December 1855 hatte nur die Besoldungen der Aemter der Bezirksgerichte und des Appellationsgerichtes bestimmt; das vorliegende füllt vorübergehend die Lücke für die Gerichtsmitglieder, stellt ein Normalbudget für einige Gattungen von Auslagen auf und sichert den Civilrichtern ihren Dritttheil an den Gefällen.

Gesetz (von Zürich) betreffend die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes. 84
Vom 12. Februar. — (Offizielle Sammlung X. 243.)

Hiedurch wird die Besoldung der Präsidenten des Regierungsrathes und des Obergerichtes von Fr. 1800 a. W. auf Fr. 4000 n. W., diejenige der Mitglieder dieser beiden Behörden von Fr. 1600 a. W. auf Fr. 3500 n. W. erhöht. Die 1831 eingeführte und seither consequent festgehaltene Gleichstellung der Regierungsräthe und Oberrichter siegte auch dies Mal, freilich mit nicht großer Mehrheit gegenüber einem Antrage, die Besoldung der Mitglieder des Obergerichtes niedriger zu stellen.

Gesetz (von Zürich) über diejenigen Besoldungen, 85 welche nicht durch Specialgesetze festgestellt sind. Vom 27. Oktober. — (Amtsblatt d. F. S. 460.)

Das Gesetz bezieht sich hauptsächlich auf die Besoldung der Staatsanwaltschaft, der Bezirksgerichte und Bezirksräthe und hatte seine nächste Veranlassung in dem schon oft laut gewordenen und dringenden Bedürfniss einer Erhöhung der Besoldung für die Mitglieder des Bezirksgerichtes Zürich, dem fast $\frac{1}{3}$ der sämmtlichen bezirksgerichtlichen Geschäfte des Kantons obliegt. Schwierigkeit brachte aber die Aussicht auf eine im Wurfe liegende Änderung der Gerichtsorganisation, die eine definitive Festsetzung und Erhöhung der Besoldung für den jehigen Moment nicht sehr passend erscheinen ließ, und so kam es zu einer mühsamen und schweren Geburt, die Niemanden recht befriedigt. Eine wesentliche Änderung ist, was die Gerichte betrifft, nur beim Bezirksgericht Zürich eingetreten, für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Präsidenten, der schon früher eine weit höhere Besoldung hatte, eine Erhöhung von 800 Fr. a. W. auf 1600 Fr. n. W., wozu dann noch bis zu definitiver Feststellung der Civil- und Criminalprozeßordnung Besoldungszulagen für die 6 Mitglieder, im Ganzen von Fr. 3600 kommen.

Weisung (der Staatskanzlei von Aargau) an die Bezirks- 86
ämter, betreffend die Gebühr für die Vollstreckungs-

akte in Betreibungsachen. Vom 5. Mai 1854, public.
15. Herbstmonat 1856. — (Gesetzesblatt III. 37.)

— erklärt die Ausfertigung von Betreibungsakten für gebühr-
frei, die Bewilligung dagegen als einer Gebühr unterworfen.